

PROTOKOLL

über die Sitzung der **Gemeindevertretung** der Marktgemeinde Bischofshofen am Dienstag, den 01. Juli 1997 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 22.20 Uhr

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte mittels Kurrende am 24.06.1997.

Von den Mandataren waren anwesend:

Bgm. Ing. Herbert HASELSTEINER
Vzbgm. Jakob ROHRMOSER
Vzbgm. Hermann SCHÜTTER
GR Ernst GOGL
GR Titus PFUNER
GR Rudolf BARKMANN
GR Lorenz WERAN-RIEGER
GR Johann SCHREMPF
GR Karoline ALTMANN
GV Wolfgang KUCHLING (ab 18.10 Uhr)
GV Barbara SALLER
GV Johann KEHRER (ab 18.30 Uhr)
GV Annemarie RATH
GV Josef HAGER
GV Robert PIRNBACHER
GV Lydia EBSTER
GV Josef WEISS
GV Richard MITTERSTIELER
GV Markus HEIGL
GV Ing. Wolfgang BERGMÜLLER
GV Karl ENENGL

Entschuldigt waren:

GV Josef GANTSCHNIGG
GV Helmut WALDHUBER
GV Matthias SCHWARZENBERGER
GV Ing. Georg FUCHS

Vorsitzender:

Bgm. Ing. Herbert HASELSTEINER

Schriftführer:

VB Mag. Peter HINTERSTOISSER
VB Claudia SCHWEINZER

T A G E S O R D N U N G

1. Ehrung; Verleihung des Ehrentellers der Marktgemeinde Bischofshofen posthum an Frau Theresia Steger; Beratung und Beschlussfassung
2. Angelobung des Herrn Karl ENENGL als Gemeindevertreter
3. Berufung des Herrn Karl ENENGL in Ausschüsse
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolles der Gemeindevertretungssitzung vom 06.05.1997
5. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Umwelt-, Energie- und Zivilschutzausschusses, vom 04.06.1997, mit den Anträgen zu den Punkten:
 4. Mehrwegwindelprojekt
 5. Ankauf Dienstfahrrad für Rathaus
 6. Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens
6. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Bildungs-, Kindergarten-, Kultur- und Partnerschaftsausschusses vom 23.06.1997, mit den Anträgen zu den Punkten:
 2. Krampuslauf 1997
 3. Kulturverein „Pongowe“; nachgereichtes Subventionsansuchen
 4. Subventionsansuchen 1997
7. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Jugend- und Sportausschusses, vom 16.06.1997, mit den Anträgen zu den Punkten:
 2. Freizeitgelände, Vergabe der Aufsicht und Betreuung,
 3. Freizeitgelände, Parkordnung, Spielplatzordnung
 4. Freizeitgelände, Spiel- und Trainingszeiten - Vergabe durch das Amt
 6. Judo-Europameisterschaft Oostende;
 2. Rang Sergej Klischin - Leistungsprämie von ÖS 40.000,00
 3. Rang Reiter Patrick - Leistungsprämie von ÖS 30.000,00
 7. Vergabe von Subventionen für 1997
 8. Judo-Club-ESV HYPO SANJINDO, Benützung der Hermann-Wielandner-Hauptschule als Trainingshalle - Grundsatzbeschluss
8. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Bau-, Verkehrs- und Raumplanungsausschusses, vom 18.06.1997, mit den Anträgen zu den Punkten:
 2. Hochthronstraße; Verordnung eines „Halte- und Parkverbotes“
 3. Bebauungsplan Bereich „Raika Mitterberghütten“
 4. Bebauungsplan „Lutz“
 5. Neugestaltung der Laidereggasse
 6. Dr. August-Heinrich-Straße; Ladetätigkeit

9. Räumliches Entwicklungskonzept; Beratung und Beschlussfassung
10. Josef Kert, Forstgasse 20, 5500 Bischofshofen; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 05.03.1997, Zahl: B18/97-131/9 (Baubewilligungsbescheid); Beratung und Beschlussfassung
11. Johann Rubcic, Erzstraße 36, 5503 Mitterberghütten; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 06.03.1997, Zahl: B 487/96 (Baubewilligungsbescheid); Beratung und Beschlussfassung
12. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Tennisplatz Mitterberghütten“; Zurückziehung des Antrages um aufsichtsbehördliche Genehmigung; Beratung und Beschlussfassung
13. Schienenlärm - Bestandsanierung Bischofshofen, Vertrag über die Planung von Lärmschutzmaßnahmen und deren Finanzierung; Beratung und Beschlussfassung
14. Campierverordnung; Verordnung nach dem Salzburger Campingplatzgesetz, mit der die Aufstellung von Zelten u.dgl. außerhalb von Campingplätzen an bestimmten Orten untersagt wird; Beratung und Beschlussfassung
15. Liebherr-Lader, Gemeindebauhof, Leasingvertrag; Beratung und Beschlussfassung
16. Skiclub Bischofshofen, Errichtung eines Schanzenliftes; Ansuchen um Verlegung des Anspeisungskabels; Beratung und Beschlussfassung
17. Vierthaler Erika, Lieselotte, Salzburger Straße 69, 5500 Bischofshofen; Kaufvertrag hinsichtlich eines Teilstückes der GP 1114/8 und eines Teilstückes der GP 1114/3 (neue GP 1114/11), je EZ 190, GB 55501 Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung
18. Schmid Rainer, Salzburger Straße 88, 5500 Bischofshofen; Kaufvertrag hinsichtlich eines Teilstückes der GP 1114/3 (neue GP 1114/12), EZ 190, GB 55501 Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung
19. Weimann Susanne, Karl und Wilhelm, Salzburger Straße 38, 5500 Bischofshofen, Steidl Klara, Sportplatzstraße 16, 5500 Bischofshofen, Weimann Franz, Höllstraße 7, 5600 St. Johann/Pg.; Zustimmungserklärung zur Übertragung von Miteigentumsanteilen; Beratung und Beschlussfassung
20. Wassergenossenschaft Luttersbach, Beitritt; Beratung und Beschlussfassung
21. Güterweg Gainfeld II; Auflassung alter Gemeindewegparzellen und Teilstücke; Übertragung an die Güterweggenossenschaft Gainfeldweg und die angrenzenden Grundeigentümer; Beratung und Beschlussfassung

22. Neufestsetzung der Altersheimgebühr ab 01.01.1997; Beratung und Beschlussfassung
23. Stellungnahme der Gemeindevertretung zum Fortbestand der Verwaltung der Österreichischen Bundesforste AG in Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung
24. Allfälliges

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Mitglieder der Gemeindevertretung. Er stellt fest, dass die Tagesordnung jedem Mandatar mitgeteilt und auch an der Amtstafel zeitgerecht kundgemacht wurde.

Von den 25 Mandataren sind 21 anwesend, Herr GV Josef GANTSCHNIGG, Herr GV Helmut WALDHUBER, Herr GV Matthias SCHWARZENBERGER, und Herr GV Ing. Georg FUCHS haben sich für die Sitzung entschuldigt.

Der Vorsitzende verliest die Tagesordnung. Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Anschließend eröffnet der Vorsitzende die Fragestunde für die Gemeindebürger.

Herr Bürgermeister i. R. Josef KERT meldet sich zum Tagesordnungspunkt 10, seiner Berufung gegen den Baubescheid seines Nachbarn, zu Wort. Er ist der Meinung, dass er als Nachbar das Recht hat, bei einer Verhandlung anwesend zu sein. Er ersucht die Gemeindevertretung die erteilte Baubewilligung insbesondere auf Geschossflächenzahl, und die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass er zu diesem Tagesordnungspunkt befangen ist, er weist jedoch darauf hin, dass nach den Bestimmungen der Baugesetze eine Bebauung möglich und die erteilte Baubewilligung gesetzmäßig ist.

Es erfolgt keine weitere Wortmeldung der Zuhörer, der Vorsitzende schließt die Fragestunde.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER stellt daraufhin der Gemeindevertretung den neuen Mitarbeiter im Bauamt, Herrn Ing. Wolfgang Duller vor, welcher für Tätigkeiten im Bauamt und für die EDV-Anlage in der Gemeinde vorgesehen ist.

- 1. Ehrung; Verleihung des Ehrentellers der Marktgemeinde Bischofshofen posthum an Frau Theresia Steger; Beratung und Beschlussfassung**

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass es ihm leider nicht möglich war, an der Trauersitzung und am Begräbnis teilzunehmen. Er bedankt sich bei der Gemeindevertretung, welche ihre Anteilnahme bei der Trauersitzung aussprach. Außerdem bedankt er sich bei Herrn Vzbgm. ROHRMOSER für die Abhaltung der Trauersitzung und Herrn Vzbgm. SCHÜTTER für die Abhaltung der Grabrede. Er persönlich war über das Ableben von Frau Theresia Steger sehr erschüttert und ist der Meinung, dass sie auch in den Reihen der SPÖ eine sehr große Lücke hinterlassen hat.

Um so wichtiger erscheint es ihm, Frau Theresia STEGER, die offizielle Ehrung der Gemeinde posthum durch die Verleihung des Ehrentellers zukommen zu lassen. Die Gemeindevertretung hat ihr in ihrer Trauersitzung bereits den Ehrenteller zuerkannt. Da diese Sitzung jedoch keinen Beschlusscharakter hat, stellt er den Antrag, die Gemeindevertretung möge Frau Theresia Steger, posthum, den Ehrenteller der Marktgemeinde Bischofshofen verleihen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER bedankt sich für die einstimmige Abstimmung und ist der Meinung, dass es kaum eine verdientere Person gibt, welche den Ehrenteller der Marktgemeinde Bischofshofen zuerkannt erhält.

2. Angelobung des Herrn Karl ENENGL als Gemeindevertreter

Der Vorsitzende berichtet, dass durch den Todesfall von Frau Theresia STEGER das offene Gemeindevertretungsmandat durch die SPÖ neu zu besetzen ist.

Die Ortsorganisation der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) nominierte als Nachfolger Herrn Karl ENENGL, geb. 28.02.1960, ÖBB-Bediensteter, wh. in Bischofshofen, Siedlungsgasse 13.

Gemäß den Bestimmungen des § 20 (3) der Salzburger Gemeindeordnung 1994 wird das neue Mitglied der Gemeindevertretung vom Bürgermeister angelobt.

Herr Karl ENENGL gelobt in die Hand des Bürgermeisters:

„Ich gelobe die Gesetze des Bundes und des Landes Salzburg gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen zu fördern.“

Der Vorsitzende stellt fest, dass mit dieser Angelobung nunmehr wieder 25 Mandatare tätig sind. Er gratuliert dem neuen Gemeindevertretungsmitglied.

3. Angelobung des Herrn Karl ENENGL als Gemeindevertreter

Der Vorsitzende berichtet lt. nachstehende Amtsbericht, der wie folgt lautet:

Der Vorsitzende erklärt, dass die Organisation Bischofshofen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs der Marktgemeinde Bischofshofen mitteilte, dass Herr Karl Enengl in die Ausschüsse, in welche Frau GV Theresia Steger nominiert und tätig war, berufen werden möge.

Er stellt somit den Antrag, die Gemeindevertretung möge Herrn Karl Enengl gemäß § 33 (1) der Gemeindeordnung in folgende Ausschüsse berufen:

Bildungs-, Kindergarten-, Kultur- und Partnerschaftsausschuss:

als Ersatzmitglied

Jugend- und Sportausschuss:

als 6. Beisitzer

Sozial-, Familien- und Seniorenausschuss:

als 6. Beisitzer

Ausschuss für Vergabeangelegenheiten im Wohnungswesen:

als 6. Beisitzer

Landwirtschafts-, Fremdenverkehrs- und Wirtschaftsausschuss:

als 4. Beisitzer

Umwelt-, Energie- und Zivilschutzausschuss:

als Ersatzmitglied

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Verlesung und Genehmigung des Protokolles der Gemeindevertretungssitzung vom 06.05.1997

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER verliest die einzelnen Tagesordnungspunkte des letzten Protokolles und stellt dieses zur Diskussion.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Das Protokoll wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

5. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Umwelt-, Energie- und Zivilschutzausschusses, vom 04.06.1997, mit den Anträgen zu den Punkten:

4. Mehrwegwindelprojekt

5. Ankauf Dienstfahrrad für Rathaus

6. Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER ersucht Frau GR ALTMANN um ihren Bericht.

Frau GR ALTMANN berichtet auszugsweise aus dem Protokoll.

Zu Pkt. 4) Mehrwegwindelprojekt, stellt Frau GR ALTMANN den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, den Kinderpaketen der Gemeinde

Bischofshofen einen Gutschein im Wert von ÖS 1.000,00 zur Anschaffung von Mehrwegwindeln beizulegen. Diese Aktion betrifft alle ab dem Jahre 1997 geborenen Kinder.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, ob es nur ein Produkt von einer Firma gibt.

Frau GR ALTMANN erklärt, dass es von diesem speziellen Windelsystem nur die Firma Popolino gibt und dies wird bei der Firma Lackinger angeboten.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, ersucht der Vorsitzende um Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 5) Ankauf eines Dienstfahrrad für das Rathaus, stellt Frau GR ALTMANN den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, ein Dienstfahrrad für das Rathaus anzukaufen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 6) Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens, stellt Frau GR ALTMANN den Antrag, die Gemeindevertretung möge folgendes beschließen:

1. Für 10jährige, 25jährige und 40jährige eifrige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens werden Ehrenzeichen geschaffen.
2. Die Ausstattung der Ehrenzeichen und die Bedingungen ihrer Verleihung werden durch Vergabekriterien bestimmt.
3. Von der Verleihung sind ausgenommen Personen, die wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.
4. Eine Verurteilung im Sinne dieses Punktes 3 zieht auch den Verlust eines bereits verliehenen Ehrenzeichens nach sich.
5. Wer unbefugt Ehrenzeichen trägt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.
6. Mit der Vollziehung dieses Beschlusses wird der Bürgermeister betraut.
7. Dieser Beschluss tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER stellt die Frage, ob dies gleiche Ehrenzeichen sind, wie sie Herr KERN bereits angeregt hat.

Frau GR ALTMANN bejaht dies.

Es erfolgt keine weitere Wortmeldung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, dem Gesamtprotokoll die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 6. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Bildungs-, Kindergarten-, Kultur- und Partnerschaftsausschusses vom 23.06.1997, mit den Anträgen zu den Punkten:**
- 2. Krampuslauf 1997**
- 3. Kulturverein „Pongowe“; nachgereichtes Subventionsansuchen**
- 4. Subventionsansuchen 1997**

Der Vorsitzende ersucht Herrn Vzbgm. ROHRMOSER um seinen Bericht.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER berichtet auszugsweise aus dem Protokoll:

Zu Pkt. 2) Krampuslauf 1997, stellt Herr Vzbgm. ROHRMOSER den Antrag, die Gemeindevertretung möge dem Schiachperchtenverein HOWE die Genehmigung zur Durchführung des Krampuslaufes 1997 am 04.12.1997 erteilen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 3) Kulturverein Pongowe, nachgereichtes Subventionsansuchen, stellt Herr Vzbgm. ROHRMOSER den Antrag, die Gemeindevertretung möge dem Kulturausschuss zustimmen und dem Kulturverein Pongowe derzeit keine nachträgliche Subvention in Höhe von ÖS 10.000,00 zu gewähren.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 4) Subventionen 1997, stellt Herr Vzbgm. ROHRMOSER den Antrag, die Gemeindevertretung möge die Vergabe der Subventionen wie folgt beschließen:

	1996	1997
1/322/571, Musikpflege, lfd. Subvention:		
<i>Musikkapelle Pöham</i>	ÖS 9.000,00	ÖS 9.000,00
<i>Jugendchor</i>	ÖS 5.500,00	ÖS 5.500,00
<i>Jugendblasmusikkapelle St. Rupert</i>	ÖS 9.000,00	ÖS 9.000,00
<i>Liedertafel</i>	ÖS 5.500,00	ÖS 5.500,00

1/322/7771, Musikpflege, Subventionen für Anschaffungen:

<i>Musikkapelle Pöham</i>	ÖS 9.000,00	ÖS 9.000,00
---------------------------	-------------	-------------

1/369/757, Heimatpflege, laufende Subventionen:

<i>Schiachperchtenverein HOWE</i>	ÖS 3.000,00	ÖS 3.000,00
<i>Südtiroler</i>	ÖS 3.000,00	ÖS 3.000,00

1/381/757, Kulturpflege, laufende Subventionen:

Philatelie

ÖS 2.000,00

1/271/757, Kulturpflege:

Bildungswerk - Krampuslauf

ÖS 12.000,00 ÖS 9.000,00

Weiters ersucht der Kulturausschuss, dem Schiachperchtenverein HOWE ÖS 12.000,00 (ÖS 3.000,00 von der laufenden Subvention und ÖS 9.000,00 vom Salzburger Bildungswerk) nur unter der Voraussetzung auszusahlen, wenn der Krampuslauf wie in den letzten Jahren in der Bahnhofstraße durchgeführt wird.

Herr GV KUCHLING stellt die Frage, warum hier eine Umschichtung vom Bildungswerk zum Verein HOWE gemacht wurde.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER erklärt, dass der Verein HOWE 3.000,00 als laufende Subvention bekommt, ÖS 3.000,00 für den Krampuslauf und ÖS 9.000,00 bekommt das Bildungswerk für den Krampuslauf. Haushaltsansatz betrifft Bildungswerk.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, ersucht der Vorsitzende um Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 5) Subventionsansuchen Katholische Jungschar, stellt Herr Vzbgm. ROHRMOSER den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, der Katholischen Jungschar Bischofshofen einen Betrag in der Höhe von ÖS 5.000,00 für die Abhaltung eines Ferienlagers für Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 6) Aufnahme eines Kindes in den KG Park, stellt Herr Vzbgm. ROHRMOSER den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, eine Reihung der Kinder im Kindergarten Park nach Wohnsitz und Alter durchzuführen:

1	STARZINER Kevin	16.04.1993	Ziegelofengasse 23 a, 5500 Bischofshofen
2	WENTZ Catharina	19.05.1993	Ziegelofengasse 23 a, 5500 Bischofshofen
3	PIKZ Christoph	29.08.1993	Ziegelofengasse 28, 5500 Bischofshofen

Der Kindergartenplatz soll an das älteste, in der nächsten Umgebung des Kindergarten Park wohnende Kind vergeben werden.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, dem Gesamtprotokoll die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 7. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Jugend- und Sportausschusses, vom 16.06.1997, mit den Anträgen zu den Punkten:**
- 2. Freizeitgelände, Vergabe der Aufsicht und Betreuung,**
 - 3. Freizeitgelände, Parkordnung, Spielplatzordnung**
 - 4. Freizeitgelände, Spiel- und Trainingszeiten - Vergabe durch das Amt**
 - 6. Judo-Europameisterschaft Oostende;**
 - 2. Rang Sergej Klischin - Leistungsprämie von ÖS 40.000,00**
 - 3. Rang Reiter Patrick - Leistungsprämie von ÖS 30.000,00**
 - 7. Vergabe von Subventionen für 1997**
 - 8. Judo-Club-ESV HYPO SANJINDO, Benützung der Hermann-Wielandner-Hauptschule als Trainingshalle - Grundsatzbeschluss**

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER ersucht Herrn GR SCHREMPF um seinen Bericht.

Herr GR SCHREMPF berichtet auszugsweise aus dem Protokoll.

Zu Pkt. 2) Freizeitgelände, Vergabe der Aufsicht und Betreuung, stellt GR SCHREMPF den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, eine förderungswürdige Person einzustellen, welche teilweise im Altenheim beschäftigt ist und teilweise die Freizeitanlage betreut.

Außerdem stellt er den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dem ESV nach einer weiteren Verhandlung einen Pauschalbetrag zwischen ÖS 20.000,00 und ÖS 30.000,00 für die Freiluftsaison für die Schlüsselausgabe zwischen 08.00 und 22.00 Uhr zu bezahlen.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER erklärt, dass die Regelung der Schlüsselausgabe eine gute Lösung ist. Bezüglich der Pflege der Anlage gibt es zwei Möglichkeiten, einerseits, dass eine Person eingestellt wird, andererseits, dass man hierfür eine Firma beauftragt; hier sollte eine Gegenüberstellung der Kosten erfolgen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass der Ausschuss keine Beschlüsse über personelle Einstellungen treffen kann, ein Beschluss zu diesem Antrag ist deshalb nicht möglich. Er stellt den Antrag über die Schlüsselausgabe zur Diskussion.

Herr GR BARKMANN stellt die Frage, ob die Summe nur die Leistung der Schlüsselausgabe beinhaltet.

Herr GR SCHREMPF erklärt, dass die Aufsichtsperson den Schlüssel ausgibt und darauf achtet, dass der Platz wieder ordnungsgemäß verlassen wird.

Es entsteht eine kurze Diskussion, an der sich Herr GV KUCHLING, Frau GV SALLER, Herr GV PIRNBACHER, Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER und Herr GR SCHREMPF beteiligen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dem ESV einen Pauschalbetrag von ÖS 25.000,00 für die Überwachung und Beaufsichtigung der Freizeitanlage, vorläufig für ein Jahr, im Zeitraum zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr in der Freiluftsaison von März bis Oktober, zu bezahlen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 3) Freizeitgelände; Parkordnung, Spielplatzordnung, stellt GR SCHREMPF den Antrag, die Gemeindevertretung möge folgende Park- und Spielplatzordnung beschließen;

a.) Parkordnung für Erholungsanlagen der Marktgemeinde Bischofshofen

Parkordnung

für Erholungsanlagen der Marktgemeinde Bischofshofen

Die gemeindeeigenen Garten- und Grünanlagen der Marktgemeinde Bischofshofen dienen der Erholung der Allgemeinheit. Die Anlagen sind daher schonend zu benützen.

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass niemand belästigt wird und Beschädigungen vermieden werden.

Es ist daher insbesondere zu unterlassen:

1. das Campieren, Aufstellen von Zelten oder ähnlichen Unterkünften
2. das Lärmen, die Benützung von Radiogeräten sowie das Musizieren
3. das Betreten der Rasenflächen
4. das Betreten der Parkwege mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen hievon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge (Roller, Dreiräder), sowie das Schieben von Fahrrädern
5. das Abreißen von Gewächsen aller Art, insbesondere von Blumen und Zweigen
6. das Besteigen von Bäumen, Brunnen, Denkmälern, Plastiken u.ä. Einrichtungen
7. das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Papier, Speisereste u. dgl.), sowie das Beschmutzen von Parkeinrichtungen. Abfälle sind ausnahmslos in die hierfür vorgesehenen Behälter abzugeben.
8. Hunde und andere Tiere frei laufen zu lassen; sie sind an kurzer Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde und andere Tiere nicht mitgeführt werden.

Verstöße gegen die Parkordnung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften straf- und zivilrechtlich geahndet.

Bei Glatteis dürfen in der Anlage nur die bestreuten Wege begangen werden.

Die Benützung der Anlage bei Sturm ist untersagt.

Personen die mit Herstellungs- bzw. Erhaltungsarbeiten in den Anlagen beauftragt sind, unterliegen nicht den Bestimmungen der Parkordnung.

b.) Spielplatzordnung für Spielplätze der Marktgemeinde Bischofshofen

Spielplatzordnung

der Marktgemeinde Bischofshofen

Dieser Spielplatz dient den Kindern und Jugendlichen zur Freizeitgestaltung.

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass niemand belästigt wird und Beschädigungen vermieden werden. Die Anlagen sind daher schonend zu benützen.

1. Die Benützung der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
2. Das Fußball- und Handballspiel ist nur an dem dafür vorgesehenen Ballspielplatz gestattet.
3. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet, ausgenommen hievon
sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge (Roller, Dreiräder).
4. Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist verboten.
5. Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Papier, Speisereste u. dgl.) ist ausnahmslos untersagt. Abfälle sind ausnahmslos in die hierfür vorgesehenen Behälter abzugeben.
6. Die Benützung des Spielplatzes ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.

Verstöße gegen die Spielplatzordnung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften straf- und zivilrechtlich geahndet.

Die Wege werden von Schnee und Eis nicht gereinigt. Begehen auf eigene Gefahr!

Die Benützung der Anlage bei Sturm ist untersagt.

Personen die mit Herstellungs- bzw. Erhaltungsarbeiten in den Anlagen beauftragt sind, unterliegen nicht den Bestimmungen der Spielplatzordnung.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 4) Freizeitgelände; Spiel- und Trainingszeiten - Vergabe durch das Amt; stellt GR SCHREMPF den Antrag, die Gemeindevertretung möge folgendes beschließen:

- a) die Einlaufstelle der Terminvergabe ist im Amt;
- b) die direkte Terminvergabe bestimmt der Ausschuss, analog der Turnhallen;
- c) die Zeiten werden vom Amt an den ESV weitergeleitet;
- d) der ESV kann Freiräume ohne Rücksprache mit dem Amt vergeben;

e) wenn ein angemeldeter Verein nach 15 Minuten seinen Termin nicht wahrgenommen hat, kann dieser Termin vom ESV anderweitig vergeben werden.

Herr GR BARKMANN ist dagegen, dass der ESV Freiräume vergeben kann. Vereine müssten imstande sein, ein Woche vorher Termine bekanntzugeben.

Herr GR SCHREMPF erklärt, dass es planlich festgehalten ist, welcher Verein, wann spielt, damit ist gemein, falls ein Verein nicht zum Termin erscheint, kann der ESV den Platz anderweitig vergeben.

Herr GR GOGL ist der Meinung, dass Freiräume auch von Kinder genutzt werden können.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER ist der Meinung, dass man auf die Erfahrung des Fußballplatzes hinter dem Schilchegger zurückgreifen soll, dieser war für die Allgemeinheit bestimmt.

Frau GR ALTMANN ist der Meinung, dass Kinder und Jugendliche auch auf den anderen, freien Fußballplatz ausweichen könnten.

Herr GV KUCHLING bemerkt, dass auch Hobbyclubs in der Verteilung berücksichtigt werden müssen.

Herr GR SCHREMPF erklärt, dass sich jeder Hobbyverein anmelden kann.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER stellt den Antrag, Punkt 4) und Punkt 5) abzusetzen und im Herbst einer neuerlichen Beratung zu unterziehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Tagesordnungspunkt 7.4.) und 7.5.) ist somit abgesetzt.

Zu Pkt. 6) Judo-Europameisterschaft Oostende; stellt GR SCHREMPF den Antrag, die Gemeindevertretung möge einen Betrag von ÖS 40.000,00 für den 2. Rang bei den Judo-Europameisterschaften in Oostende von Herrn Sergej Klischin und einen Betrag von ÖS 30.000,00 für den 3. Rang bei den Judo-Europameisterschaften in Oostnde von Herrn Patrick Reiter beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 7) Vergabe von Subventionen und Investitionen für 1997; stellt GR SCHREMPF den Antrag, die Gemeindevertretung möge die Subventionen für 1997 an die Vereine lt. nachstehender Aufstellung beschließen:

Nr.	Name des Vereines	1997 Subventionen
1	RC-ARBÖ-Zweirad Kappacher	8.000,00
2	Behindertensportverein Pongau	3.000,00

3	BSK Sportclub Bischofshofen	135.000,00
4	Eisschützenclub M' hütten (ESC)	2.000,00
5	ESV Sektion Tennis	20.000,00
6	ESV Sektion Tischtennis	15.000,00
7	ESV Sektion Judo	120.000,00
8	ASKÖ-RAIKA Minigolfclub B' hofen	15.000,00
9	Naturfreunde Ortsgruppe Bischofshofen	22.000,00
10	Schützengesellschaft Bischofshofen	15.000,00
11	Sportclub Mitterberghütten (SCM)	5.000,00
12	Gehörlosen Turn- und Sportverein	2.000,00
13	Pensionistenverband	1.000,00
	<i>Summe:</i>	<u>363.000,00</u>

Herr Vzbgm. SCHÜTTER stellt die Frage, warum das Ansuchen des Skiclubs Bischofshofen mit einem Betrag von ÖS 200.000,00, welches im letzten Jugend- und Sportausschuss zurückgestellt wurde, bei der Subventionsvergabe nicht behandelt wurde?

Herr GR SCHREMPF erklärt, dass im Jugend- und Sportausschuss das Ansuchen zur Diskussion gestellt wurde, dieses jedoch eine vorhergehende Sache betroffen hat und deshalb nicht unter der Subventionsvergabe beschlossen wurde.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass das Ansuchen des Skiclubs im Jugend- und Sportausschuss zu behandeln ist und wird bei der nächsten Sitzung als Subventions- bzw. Investitionsvergabe behandelt.

Herr GV KEHRER gibt zu bedenken, dass das Ansuchen mit einem Betrag in der Höhe von ÖS 200.000,00 bei einem Voranschlag bei ÖS 360.000,00 zu hoch sei.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER betont, dass ein Ansuchen vorhanden ist, welches man nicht unter den Tisch fallen lassen darf.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, ersucht Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER um Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 8) Judo-Club ESV-HYPO-SANJINDO; Benützung der Hermann-Wielandner-Hauptschule als Trainingshalle, stellt GR SCHREMPF den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, grundsätzlich dem Antrag des Judo-Clubs, auf Benützung der Hermann-Wielandner-Hauptschule als Trainingslager, vorbehaltlich der Einigung mit den anderen Vereinen, zugestimmt wird.

Herr GR GOGL stellt die Frage zum Protokoll, worin steht, „dass man sich mit den Schuldirektoren einig war“. Er stellt die Frage, mit welchen Schuldirektoren gesprochen wurde. Er persönlich ist dem Antrag gegenüber sehr skeptisch weiß und

aufgrund eines Gespraches mit Herrn Dir. Saller, dass auch dieser nicht sehr erfreut von dieser Sache ist.

Herr GR SCHREMPF erklart, dass Herr Wurnitzer nahe gelegt wurde, Gesprache mit Schuldirektoren und Vereinen zu fuhren.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklart, dass dies ein Fehler im Protokoll ist, es muss lauten, es wurden Gesprache mit dem Direktor gefuhrt.

Herr Vzbgm. SCHUTTER kann sich vorstellen, dass in den Sommermonaten ein Probetrieb lauft, jedoch ein Antrag beim Landesschulrat fur die Bewilligung der auersschulischen Benutzung der Turnhalle eingebracht werden muss. In der nachsten Sitzung der Gemeindevertretung soll entschieden werden, ob die Halle benutzt werden kann.

Herr Vzbgm. ROHRMOSEER hat nichts dagegen, wenn Raume in den Schulen auerschulisch benutzt werden. Er kann sich jedoch nicht vorstellen, dass hier ein Grundsatzbeschluss getroffen werden soll, da diese Halle schulisch gewidmet ist. Hier muss die Stellungnahme der Gemeinde, der Schulleitung eingeholt werden, bestimmte Auflagen mussen gestellt werden (z. B. dass der schulische Betrieb nicht gestort wird, u.s.w.). Er gibt zu bedenken, ob der schulische Turnunterricht in der Halle aufrecht erhalten werden kann, wenn diese mit Matten ausgelegt ist. Auerdem stellt sich hier die Frage der Haftung. Weiters gibt er zu bedenken, dass andere Vereine in der Halle sind. Er schlagt vor, dass man ein Schreiben an den Landesschulrat Fachinspektor Pohl richtet, welcher ausschlielich fur Leibesubungen zustandig ist, um alle Sachen zu klaren. Er glaubt, wenn diese Halle ein Trainingslager fur den HSNS werden soll, diese nicht bis 17.00 Uhr warten wollen, bis sie die Halle benutzen konnen. Auch die Reinigung muss geregelt werden.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklart, dass vom Judo-Club ein Schreiben eingetroffen ist, worin dieser auf die Moglichkeiten der Benutzung hinweise, so dass eine schriftliche Unterlage im Amt aufscheint.

Herr GV PIRNBACHER beanstandet, dass im letzten Sportausschuss ohne ein Schriftstuck und ohne Vorgesprache mit anderen Vereinen daruber abgestimmt wurde.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER betont, dass alle Vereine der Gemeinde gleich wert sind. Jeder Verein kampft jedoch fur seine Interessen.

Herr GR SCHREMPF erklart, dass Herr Wurnitzer mit Herrn Brandner vom Tischtennisclub und samtlichen anderen Vereinen, welche den Turnsaal benutzen, gesprochen hat.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER stellt danach den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, die Beschlussfassung diese Punktes auf den Herbst zu vertragen, einen Versuch über den Sommer durchzuführen und in der Zwischenzeit mit der Landesschulbehörde Kontakt aufzunehmen, um für die Genehmigung dieser außerschulischen Benützung anzusuchen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Antrag des Ausschusses unter Tagesordnungspunkt 7.8.) ist somit abgesetzt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, dem Gesamtprotokoll die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 8. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Bau-, Verkehrs- und Raumplanungsausschusses, vom 18.06.1997, mit den Anträgen zu d. Punkten:**
- 2. Hochthronstraße; Verordnung eines „Halte- und Parkverbotes“**
 - 3. Bebauungsplan Bereich „Raika Mitterberghütten“**
 - 4. Bebauungsplan „Lutz“**
 - 5. Neugestaltung der Laidereggasse**
 - 6. Dr. August-Heinrich-Straße; Ladetätigkeit**

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER berichtet auszugsweise aus dem Protokoll.

Zu Pkt. 2) Hochthronstraße; Verordnung eines „Halte- und Parkverbotes“, stellt Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, in der Hochthronstraße ab dem Parkplatz „Apotheke Pfeiffer“ bis zur Ausfahrt Haus Pfister, Salzburger Straße 48, wie aus beiliegenden Lageplan ersichtlich, beidseitig ein Halte- u. Parkverbot zu verordnen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 3) Bebauungsplan Bereich „Raika Mitterberghütten“, stellt Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, den Bebauungsplan des Arch. Dipl. Ing. Maier Gerhard, Geschäftszahl A 5500/1/97, vom 24.4.1997, betreffend die Parzellen .354, .380, .390, 38/3, 38/5 und Teilen der Parzelle 866/8, KG. Haidberg, beschließen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 4) Bebauungsplan „Lutz“, stellt Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER den Antrag, die Gemeindevertretung möge den Bebauungsplan der Grundstufe des Arch. Dipl.

Ing. Traxler Erich, Wien, vom Jänner 1997, betreffend die Parzellen .13/9 und 13/34, je KG. Bischofshofen, beschließen.

Der Bebauungsplan der Aufbaustufe muss neuerlich bearbeitet werden und ist neu im September zu beschließen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 5) Neugestaltung der Laidereggasse, stellt Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER den Antrag, die Gemeindevertretung möge den in der Ausschusssitzung vorliegenden Gestaltungsplan der Laidereggasse beschließen.

Herr GV KUHLING stellt die Frage, ob sämtlich Häuser dort am Kanal angeschlossen wurden.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER bejaht dies.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, ob genaue Kosten bereits bekannt sind.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER verneint dies.

Es erfolgt keine weitere Wortmeldung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen

Zu Pkt. 6) Dr. August-Heinrich-Straße; Ladetätigkeit, stellt Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, die Ladetätigkeit in der Dr.-Aug.-Heinrichstraße ohne eine zeitliche Beschränkung durchführen zu lassen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Für den Antrag stimmen 20 Mandatare (10 SPÖ, 6 ÖVP, 1 ULB, 1 BLB, 2 FPÖ), der Stimme enthält sich ein Mandatar (GR BARKMANN - SPÖ).

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, dem Gesamtprotokoll die Zustimmung zu erteilen.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, ob die Parkmöglichkeit auf dem Verbindungsweg zwischen Facinelli und Langmann geklärt ist.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass dies in Bearbeitung ist.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER schlägt eine 10-minütige Pause vor (19.35 Uhr).

Um 19.45 Uhr eröffnet Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER wieder die Sitzung.

9. Räumliches Entwicklungskonzept; Beratung und Beschlussfassung

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER begrüßt den Ortsplaner, Herrn Arch. Dipl.-Ing. Köck, welcher die wichtigsten Schritte des Räumlichen Entwicklungskonzeptes erläutert.

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 28. Jänner 1997 unter Tagesordnungspunkt 5 die Vorlage des Entwurfes des „Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Bischofshofen“ an die Salzburger Landesregierung zur zusammenfassenden Begutachtung beschlossen.

Mit Schreiben vom 15.05.1997 gab die Landesregierung die zusammenfassende Begutachtung mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der einzelnen Fachabteilungen ab.

Zu den Empfehlungen und Stellungnahmen der Landesregierung:

1. Wildbach- und Lawinverbauung

- 1.1 Die Anregung, dass bei der Erstellung von Bebauungsplänen die Wildbach- und Lawinverbauung einbezogen werden soll, wurde auf S 67 eingearbeitet.
- 1.2 Die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes in Pöham ist nicht Gegenstand des REK, eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

2. Forst

Die Anregungen (Waldbesitzverhältnisse, Schutzwaldkonzepte etc.) wurden auf S 19 der Bestandsaufnahme eingearbeitet.

3. Geologie

Die Anregungen der Geologie wurden auf S 18, „Naturraum und Umwelt“ eingearbeitet.

4. Wasserwirtschaft

Die Bezeichnung der Trinkwasserquellen wurde auf S 18 ergänzt.

5. Verkehrsplanung

Die Straßenbezeichnungen wurden ausgebessert, die Fuß- und Radwege in den Planteil des Verkehrskonzeptes eingetragen.

6. Landesplanung

Die Zentralitätsfestlegung wurde auf S 11 der Bestandsaufnahme eingefügt. Die Stellung der Gemeinde in der Region wird in den Oberzielen des Ziele-Maßnahmen Kataloges auf den Seiten 60-63 näher erläutert.

Die Ausführungen zu den Schierschließungsprojekten für das Gainfeldtal werden zur Gänze gestrichen.

Die Anregungen für den Ziele-Maßnahmen Katalog wurden sowohl auf S 44 als auch auf S 81 eingearbeitet.

7. Wohnbauförderung

Die in der Stellungnahme geforderten Daten wurden in die Bestandsaufnahme übernommen.

8. Naturschutz

8.1 Ökologisch wertvolle Flächen wurden unter Punkt 2.2.3 in die Bestandsaufnahme übernommen.

8.2 Die Landschafts- und Naturschutzgebiete wurden korrigiert.

8.3 Unter Störungen im Naturhaushalt wurden die angeführten Beispiele auf Seite 23 der Bestandsaufnahme ergänzt.

8.4 Die Schierschließungsprojekte wurden, wie bereits erwähnt, gestrichen. Die restlichen angeführten Punkte sind lediglich Anmerkungen zum REK.

9. Umweltschutz

9.1 Das Wort Altlastenkataster auf Seite 22 wurde durch Verdachtsflächen/-Altlastenkataster ersetzt

9.2 Der Punkt 2.5.4 wird auf S 22 ergänzt.

9.3 Die Anregungen zur Verkehrsbelastung wurden auf S 49 ergänzt

9.4 Die Anregungen zur Energieversorgung wurden auf S 53 ergänzt.

9.5 Die Anregungen zu Naturraum und Umwelt wurden auf den entsprechenden Seiten ergänzt bzw. korrigiert.

9.6 Bezüglich des Schallschutzes wird auf Seite 50 nur ein Hinweis auf die zuständige Richtlinie „Immissionsschutz in der Raumordnung“ verwiesen, genauere Angaben werden im REK keine gemacht.

10. Bezirkshauptmannschaft

10.1 Die Einwohnerzahl von St. Johann wurde korrigiert

10.2 Die Ergänzung bezüglich Altlast wurde auf S 22 eingefügt.

10.3 Die Deponierung erfolgt in der Anlage in St. Veit, die Angaben wurden dementsprechend abgeändert.

10.4 Die Signatur „Stärkung des Zentrums“ wurde korrigiert.

11. Berghauptmannschaft

Die Anregung wurde auf Seite 18 ergänzt.

12. Örtliche Raumplanung

- 12.1 Die gesetzlichen Grundlagen für den Entwurf des REK wurden auf Seite 56 ergänzt.
- 12.2 Der letzte Absatz über die zeitliche Abfolge der Bebauung wurde umformuliert.
- 12.3 Die Stellung der Gemeinde in der Region wird noch einmal auf den Seiten 60-63 näher erläutert.
- 12.4 Der Baulandbedarf wird neu berechnet.
Zielgröße bis 2006: 10.700 EW,
Entflechtung der Haushaltszahlen auf 2,35,
Wohnbaulandbedarf gesamt bis 2006: rund 29 ha
(Seiten 64-66)

Da Bischofshofen zudem auch eine über den eigenen Bedarfs hinausgehende Funktion für den Arbeitsmarkt in der Region besitzt, kommt der geplanten wirtschaftlichen Entwicklung besondere Bedeutung zu. Daher werden die in der Sparte Gewerbe und Industrie verloren gegangenen Arbeitsplätze zur Gänze in die Baulandbedarfsermittlung miteinbezogen. Die Flächen sind zwar größtenteils noch vorhanden, doch oftmals nicht verfügbar. Um die Stellung Bischofshofens als Regionalzentrum zu stärken, werden zusätzlich Flächen für Gewerbe und Industrie benötigt.

12.5 Baulandsicherungsmodell für weichende Bauernkinder:

Die Realisierung eines Baulandsicherungsmodells ist nur dann möglich, wenn bereits im Planteil des Räumlichen Entwicklungskonzeptes dafür in Betracht kommende Flächen gekennzeichnet werden. Weiters empfiehlt die Landesregierung, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Gemeindebürger, aktive Bodenpolitik für alle Gemeindebürger gleichermaßen zu betreiben. Da im Zuge der Erstellung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes keine für ein Baulandsicherungsmodell für weichende Bauernkinder in Betracht kommende Flächen eingegrenzt werden konnten und somit im Planteil nicht gekennzeichnet werden konnten entfällt in dem zur Beschlussfassung vorliegenden REK als Ziel die Schaffung eines Baulandsicherungsmodells für weichende Bauernkinder.

- 12.6 Ökologisch wertvolle Flächen wurden auf Seite 19 ergänzt.
- 12.7 Orts- und landschaftsprägende Elemente wurden auf Seite 69 ergänzt.
- 12.8 Der generelle Hinweis, dass nur jene Bereiche Siedlungsstandorte darstellen, die auch im Planteil des REK eingetragen sind, wurde auf Seite 58 ergänzt.
- 12.9 Betreffend der Zurverfügungstellung von Grundflächen für den geförderten Wohnbau im Rahmen von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen enthält das REK auf Seite 68 die Aussage, dass bis zu 50 % der betroffenen Grundflächen für diese Zwecke sichergestellt werden sollen. Diese Aussage gibt die gesetzliche Regelung wieder.
- 12.10 Ziele zur Ortsbildgestaltung sind ausreichend im Ziele- Maßnahmen und im Siedlungsleitbild aufgezählt. Wegen ihrer Baugestalt bedeutsame Bereiche wurden zusätzlich noch auf Seite 77 ergänzt.

- 12.11 Die Formulierung auf Seite 74, Kapitel 5 - Wirtschaft - wurde gestrichen.
- 12.12 Die Ergänzungen zur Freizeitinfrastruktur wurden auf Seite 21 eingefügt.
- 12.13 Die Anregungen zum Siedlungsleitbild wurden auf Seite 91 eingearbeitet
- 12.14 Das Ziel „Erhaltung der Grünflächen rund um die Kirche“ wird durch die Definition „wegen ihrer Baugestalt bedeutsame Bereiche“ noch verstärkt.
- 12.15 Die Wimmersiedlung wurde im Bauland belassen.
- 12.16 Aussagen wo und in welchem Ausmaß weitere Einkaufszentren möglich sein sollen, wird im REK noch nicht behandelt.

12.17 Verbauung der Schotterterrassenkante an der Mühlbacherstraße:

Die Salzburger Landesregierung bleibt bei ihrer bereits im Jahr 1993 abgegebenen Stellungnahme, wonach der gegenständliche Bereich aus der Sicht der Raumordnung und Raumplanung unbedingt von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Die Schotterterrassenkante an der Mühlbacherstraße stellt einen weit einsehbaren, für das Orts- und Landschaftsbild markanten Hangbereich dar, die Mühlbacherstraße bildet eine eindeutig in der Natur vorgegebene Baulandgrenze.

Das zur Beschlussfassung vorliegende REK berücksichtigt die Stellungnahme der Landesregierung für den betreffenden Bereich. Nach dem vorliegenden REK ist eine Baulandausweisung im zu erstellenden Flächenwidmungsplan nicht mehr möglich.

- 12.18 Die Baudichten für Asten und Götschen wurden ins richtige Kapitel übertragen.
- 12.19 Die Aussagen zum Steinmetzbetrieb Moser sind auf Seite 93 des Siedlungsleitbildes eingetragen.
- 12.20 Im Bereich Bürgl wird kein zusätzlicher Grünkeil eingetragen.
- 12.21 Weitere Ausführungen zum Siedlungsstandort Asten sind auf Seite 95 zu finden.
- 12.22 Im Bereich Vorder und Hinter Moos wird die Siedlungsgrenze bis zur natürlichen Siedlungsgrenze (Bach) gezogen (Planteil).
- 12.23 Das Ziel „ Erhaltung der Gärten beim ehem. Kloster“ ist auf Seite 97 festgeschrieben.
- 12.24 Auf Seite 99 werden die Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung von Pöham und die geplanten Dichtewerte noch ausführlicher beschrieben.

Herr Prof.Arch.Dipl.-Ing. Köck erklärt zusammenfassend die wichtigsten Punkte welche die Landesregierung für die Änderung des Räumliche Entwicklungskonzeptes mitgeteilt hat.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER weist darauf hin, dass die Letztfassung an alle Fraktionen verteilt wurde.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER erklärt, dass die SPÖ-Fraktion den Antrag für die Verbauung der Kühleitner-Gründe und die Hangverbauung der alten Mühlbacher Straße zurückzieht. Die Fachbeiräte sind gegen eine solche Verbauung.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge das „Räumliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Bischofshofen“, Verfasser Arch. Dipl. Ing. Hanns Peter Köck, Saalfelden, beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER übergibt den Vorsitz an Herrn Vzbgm. ROHRMOSER und verlässt aufgrund Befangenheit den Sitzungssaal.

10. Josef Kert, Forstgasse 20, 5500 Bischofshofen; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 05.03.1997, Zahl: B18/97-131/9 (Baubewilligungsbescheid); Beratung und Beschlussfassung

Herr Vzbgm. ROHRMOSER berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Mit Eingabe vom 23. Jänner 1997 suchte der grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes GP 250/17 GB 55501 Bischofshofen, Manfred Armellini, Forstgasse 22, 5500 Bischofshofen, um die Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung zur Errichtung eines Dachraumes auf der bestehenden Garage an.

Die Planung des Projektes erfolgte durch Arch. Dipl.Ing. Gerhard Maier, Kreuzberg 71, 5500 Bischofshofen.

Nach Vorprüfung des Baubewilligungsansuchens durch das Bauamt wurde im weiteren Ermittlungsverfahren für den 27. Februar 1997 eine mündliche Bauverhandlung an Ort und Stelle durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten (insbesondere der Nachbarn als Parteien), sowie durch Anschlag an der Gemeindetafel anberaumt.

Die Verständigung erfolgte mittels Rsb-Brief, die unterfertigten Zustellnachweise langten vollständig beim Bauamt zurück.

Tatsächlich befand sich der Nachbar Josef Kert zum Zeitpunkt der Verständigung über die Anberaumung der mündlichen Verhandlung am 20. Februar 1997 und auch am Tag der mündlichen Bauverhandlung am 27. Februar 1997 auf Urlaub im Ausland. Die Verständigung von der mündlichen Verhandlung wurde vom Sohn des Herrn Kert übernommen.

In der mündlichen Bauverhandlung war Herr Kert daher nicht anwesend und auch nicht vertreten.

Die Verhandlung ergab, dass gegen die Erteilung der Baubewilligung keine Bedenken bestehen, sofern die in der Verhandlungsschrift angeführten Vorschriften und Bedingungen eingehalten werden.

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 5. März 1997, Zl.: B 18/ 97-131/ 9, wurde Herrn Manfred Armellini daraufhin die beantragte baupolizeiliche Bewilligung für die Errichtung eines Dachraumes auf der bestehenden Garage erteilt.

Gegen diesen Baubewilligungsbescheid erhob Herr Kert mit Eingabe vom 13. April 1997 das Rechtsmittel der Berufung.

In der Berufung macht Herr Kert geltend, durch seine urlaubsbedingte Abwesenheit anlässlich der mündlichen Verhandlung von der Behörde in seinen subjektiven Rechten (Anwesenheit, Anhörung, Akteneinsicht) wissentlich geschädigt worden zu sein.

Weiters sei von der Baubehörde unter Hinweis auf den Bauplan entschieden worden, dass entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit einem Nachbarabstand von 3 Metern ein Hochbau mit einer Länge von 7,5 Metern errichtet würde.

Dies bedeute, dass die Ausnahme von 3 Meter nicht nur für das Gebäude, sondern auch für eine anschließende, 3,70 Meter lange Mauer gelte, welche ebenfalls zur Gänze überdeckt wird.

Außerdem entspreche die Form des Daches nicht den geltenden Richtlinien. Für die Forstsiedlung sei anlässlich eines Bebauungsplanes und der Parzellierung schon vor Jahren ein Flachgiebel mit maximal 30° bestimmt worden.

Im angefochtenen Baubewilligungsbescheid sei vorwiegend auf Nachbarabstände eingegangen worden, hinsichtlich des Baues, über Ausstattung, Dachhöhe, Ausmaß, Innenraumgröße, Dachform und alle geplanten Nebenbauten sei nur oberflächlich berichtet worden.

Die Baubeschreibung sei unvollständig und mangelhaft, der Lageplan nicht vollständig. Vor allem fehlten der Zubau (Stiegenaufgang) und der überdachte Sitzplatz direkt an der Grundgrenze zum Grundstück der Gemeinde.

Aus den dargestellten Gründen stellt der Nachbar Josef Kert den Berufungsantrag, den Bescheid des Bürgermeisters vom 5. März 1997, Zl.: B 18/ 97-131/ 9 aufzuheben.

a.) Zum Vorbringen der urlaubsbedingten Abwesenheit anlässlich der mündlichen Verhandlung:

Wurde eine mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde und durch Verständigung der bekannten Beteiligten bekanntgemacht, hat dies gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und angenommen wird, dass die Beteiligten dem Bauvorhaben zustimmen (Präklusion).

Dermaßen präkludierte Einwendungen können grundsätzlich auch in der Berufung nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden.

Der in § 42 Abs. 1 AVG vorgesehene Ausschluss von Einwendungen und die dort normierte Fiktion der Zustimmung gilt jedoch nur für die Beteiligten, die die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung **rechtzeitig** erhalten haben.

Gegenüber bekannten Beteiligten, die entgegen § 41 Abs. 1 AVG nicht persönlich verständigt werden, treten die Präklusionsfolgen nicht ein.

Da Herr Kert zum Zeitpunkt der Verständigung über die Anberaumung der mündlichen Verhandlung am 20. Februar 1997 nachweislich im Ausland war und er somit von der mündlichen Verhandlung nicht persönlich verständigt wurde, treten ihm gegenüber die Präklusionsfolgen des § 42 Abs. 1 und 2 AVG nicht ein.

Herr Kert ist somit hinsichtlich der in der Berufung vorgebrachten Vorbringen nicht präkludiert, er kann in seiner Berufung alle jene Einwendungen erheben, die er, wäre er der Verhandlung beigezogen worden, vorbringen hätte können.

Zu den einzelnen Berufungsvorbringen:

Vorab ist festzustellen, dass es den Nachbarn zur Wahrung ihrer Rechte im Sinne des Baupolizeigesetzes obliegt, konkrete Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben beziehen.

Hinsichtlich öffentlich- rechtlicher Einwendungen hat die Baubehörde nur insoweit zu entscheiden, als damit die Verletzung eines aus den baurechtlichen Bestimmungen erfließenden, subjektiven öffentlichen Rechtes behauptet wird. Unzulässig sind Einwendungen, welche sich auf solche baurechtlichen Vorschriften beziehen, die nur dem öffentlichen Interesse dienen.

Eine Einwendung im Rechtssinn liegt weiters nur vor, wenn der Nachbar die Verletzung eines konkreten subjektiven Rechtes geltend macht. Der Nachbar ist zwar nicht verpflichtet bei der Erhebung von Einwendungen die gesetzlichen Bestimmungen anzuführen, auf die sich sein Recht gründet, dessen Verletzung er behauptet. Dem Vorbringen muss jedoch jedenfalls entnommen werden können, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird, und ferner, welcher Art dieses Recht ist, insbesondere ob es sich um ein subjektives öffentliches Recht oder um ein subjektives Privatrecht handelt.

b.) Zum Einspruch gegen die Errichtung einer Mauer und deren beabsichtigter Überdachung:

Obwohl dem diesbezüglichen Vorbringen nicht klar entnommen werden kann, ob überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes durch die beabsichtigte Bauführung behauptet wird, kann dem Vorbringen durch die Behauptung des Vorliegens eines Nachbarabstandes von 3 Metern von der Grundgrenze die Verletzung des Rechtes auf Einhaltung der gesetzlichen Nachbarabstände entnommen werden.

Nach § 9 Abs 1 lit g BaupolizeiG werden subjektiv- öffentliche Rechte durch jene baurechtlichen Vorschriften begründet, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse dienen, sondern, im Hinblick auf die räumliche Nähe, auch den Parteien.

Subjektiv- öffentliche Nachbarrechte können jedoch nur gegenüber jenen Nachbarn verletzt werden, von dessen Grundstücksgrenze eine bauliche Anlage eine geringere Entfernung als der gesetzlich geforderte Abstand aufweist.

Gemäß § 25 Abs. 3 Bebauungsgrundlagengesetz müssen Bauten im Bauplatz so gelegen sein, dass ihre Fronten von den Grenzen des Bauplatzes jeweils einen Mindestabstand von $\frac{3}{4}$ ihrer Höhe bis zur obersten Dachtraufe, jedenfalls aber von 4 m haben, wobei die Höhe jeweils vom gewachsenen Gelände aus zu berechnen ist.

Der Abstand der Fronten des bewilligten Baues zur Grundgrenze des Nachbarn Josef Kert beträgt nach der Einreichplanung 4,00 m, der gesetzliche Mindestabstand beträgt bei einer Traufenhöhe von 5,33 m im Bereich des tiefstgelegenen Punktes (am Eckpunkt zur Forstgasse) bezogen auf das gewachsene Gelände 4,00 m ($5,33 \text{ m} \times 3 : 4 = 4,00 \text{ m}$).

Der nach § 25 Abs 3 Bebauungsgrundlagengesetz gesetzlich geforderte Nachbarabstand zur Grundgrenze des Nachbarn Kert wird durch das bewilligte Projekt eingehalten.

Gemäß § 8 Abs. 1 lit. c Bautechnikgesetz dürfen Vordächer (Dachvorsprünge) höchstens 1,50 m in den Mindestabstand von den Grenzen des Bauplatzes vortreten, jedoch muss mindestens ein Abstand von 3,00 m zu den Grenzen des Bauplatzes gewahrt bleiben.

Das bewilligte Projekt weist eine Dachkonstruktion auf, deren Vordach maximal 1,00 m in den gesetzlichen Nachbarabstand vorragt, der gesetzlich geforderte Abstand von mindestens 3,00 m zu den Grenzen des Bauplatzes bleibt gewahrt.

Die gesetzlich geforderten Nachbarabstände werden durch das bewilligte Projekt eingehalten, die diesbezügliche Einwendung ist als unbegründet abzuweisen.

b.) Zum Vorbringen, die Form des Daches entspreche nicht den geltenden Richtlinien

Das Vorbringen, die Form des Daches entspreche nicht den geltenden Richtlinien bezieht sich auf die Berücksichtigung des örtlichen Baucharakters von Bauten und der Wahrung oder Einhaltung des Ortsbildes, auf dessen Berücksichtigung dem Nachbarn im Bauverfahren jedoch kein subjektiv- öffentliches Recht zusteht. Die diesbezüglichen baurechtlichen Vorschriften dienen ausschließlich dem öffentlichen Interesse. Die diesbezügliche Einwendung ist als unzulässig zurückzuweisen.

Doch auch wenn die diesbezügliche Einwendung zulässig wäre könnte sie der Berufung nicht zum Erfolg verhelfen, da ein rechtskräftiger Bebauungsplan für den gegenständlichen Bereich mit entsprechenden Vorschriften nicht existiert.

c.) Unvollständigkeit und Unrichtigkeit von Planunterlagen:

Der Einwand, die dem angefochtenen Bescheid zu Grunde liegende Baubeschreibung sei unvollständig und mangelhaft und der Lageplan sei nicht vollständig könnte nur dann eine Verletzung von Nachbarrechten begründen, wenn sich die Nachbarn infolge dieses Mangels nicht ausreichend über Art und Umfang des Bauvorhabens sowie über die Einflussnahme auf ihre Rechte informieren konnten. Die dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegten Einreichpläne stellen in kotierter Form detailliert die Lage des Baues im Bauplatz, die Abstände des Baues von den gemeinsamen Nachbargrundgrenzen, die Traufenhöhen bezogen auf das Urgelände sowie die Berechnung der Nachbarabstände dar.

Die Einwendung ist als unzulässig zurückzuweisen.

d.) Zum Vorbringen der Wertminderung und Beeinträchtigung der Lichtverhältnisse:

Ein allgemeines subjektives- öffentliches Nachbarrecht auf Wahrung des Licht- und Sonneneinfalles schlechthin, auf Beibehaltung der Lebensqualität und Schutz vor Wertminderung ist gesetzlich nicht vorgesehen der diesbezügliche Einwand ist als unzulässig zurückzuweisen.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER ersucht Herrn Mag. HINTERSTOISSER um weitere Erklärungen.

Herr Mag. HINTERSTOISSER erklärt den Sachverhalt und geht näher auf die einzelnen Berufungspunkte ein.

Es entsteht eine kurze Diskussion, an der sich Herr Vzbgm. ROHRMOSER, Frau GR ALTMANN, Herr GV PIRNBACHER, Herr GV KUCHLING, Frau GV SALLER, Frau GV EBSTER, Herr Vzbgm. SCHÜTTER, Herr GR GOGL, Frau GV RATH, Herr GR WERAN-RIEGER und Herr GR BARKMANN beteiligen.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER: die rechtliche Situation ist zu klären: Für Herrn Kert besteht die Sorge bezüglich Sonnen- bzw. Lichteinfall; lt. Herrn Kert ist ein Bauwerk im Plan nicht angeführt;

Herr GV PIRNBACHER: wenn Herr Kert die Möglichkeit gehabt hätte, bei der mündlichen Verhandlung anwesend zu sein, hätte er wie in der Berufung darauf hinweisen können, dass die Planunterlagen nicht vollständig sind. Er stellt hiermit den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, der Berufung des Herrn Bürgermeister i. R. Josef Kert, unter Hinweis auf Punkt 4 seiner Berufung bzw. Punkt c) des Amtsberichtes (Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit der Planunterlagen) stattzugeben und demnach an die 1. Instanz zur erneuten Behandlung in Form der Ausschreibung einer neuen Bauverhandlung zurückzuweisen.

Herr GV KUCHLING: alle Bürger sollten gleich behandelt werden, er findet es nicht richtig, eine Einladung für eine Bauverhandlung zuzusenden, wenn man weiß, dass Herr Kert auf Urlaub ist. Er schließt sich dem Antrag von Herrn GV PIRNBACHER an.

Frau GV SALLER: schließt sich der Meinung ihrer Vorredner an.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER: welche Planunterlagen haben tatsächlich gefehlt?

Herr Mag. HINTERSTOISSER: für die Beurteilung des Bauvorhabens sind Geometerpläne vorgelegen, aus denen der Bestand der Garage und des bestehenden Wohnhauses hervorgeht, die Nachbargrundgrenzen samt den die gesetzlichen Abstände sind einkotiert. Alle gesetzlich geforderten Unterlagen, Grundriss, Schnitte sind vorhanden, d. h. die gesetzlich geforderten Einreichpläne liegen vor. Eine Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides und die Zurückverweisung an die 1. Instanz ist nur dann zulässig, wenn der Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich ist. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER: weist auf die Bemerkung von Herrn Kert hin, dass die bestehende Bebauung vom Plan, welcher eingereicht wurde, abweicht.

Frau GV RATH: wurde ein Schwarzbau errichtet und wird dies überprüft?

Herr Mag. HINTERSTOISSER: Gegenstand eines Bauverfahrens ist immer das konkrete Projekt, welches lt. Plan vorliegt. Sollte sich herausstellen, dass irgendwo Gebäude stehen, die nicht baubewilligt wurden, wird ein Beseitigungsverfahren seitens der Gemeinde eingeleitet.

Herr GR WERAN-RIEGER: ersucht um Sitzungsunterbrechung von 10 Minuten.

Um 21.00 Uhr unterbricht Herr Vzbgm. ROHRMOSER die Sitzung für 10 Minuten.

Um 21.10 Uhr eröffnet Herr Vzbgm. ROHRMOSER wieder die Sitzung.

Herr GV PIRNBACHER stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, den Antrag der Berufung des Herrn Bürgermeister i. R. Josef Kert, unter Hinweis auf Punkt 4 seiner Berufung bzw. Punkt c) des Amtsberichtes stattzugeben und demnach an die 1. Instanz zur erneuten Behandlung in Form der Ausschreibung einer neuen Bauverhandlung zuzuweisen.

Für den Antrag stimmen 10 Mandatare (6 ÖVP - Vzbgm. ROHRMOSER, GR PFUNER, GR SCHREMPF, GV SALLER, GV WEISS, GV Heigl, 1 ULB - GV PIRNBACHER, 1 BLB - GV KEHRER, 2 FPÖ - GV KUCHLING, GV RATH), gegen den Antrag stimmen 10 Mandatare (10 SPÖ - Vzbgm. SCHÜTTER, GR GOGL, GR BARKMANN, GR WERAN-RIEGER, GR ALTMANN, GV ENENGL, GV HAGER , GV EBSTER, GV MITTERSTIELER, GV Ing. BERGMÜLLER).

Da Herr Vzbgm. ROHRMOSER den Vorsitz bei diesem Tagesordnungspunkt hat, ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER stellt nun den Antrag lt.

Amtsantrag,

welcher lautet, die Gemeindevertretung möge die Berufung von Herrn Josef Kert, Forstgasse 20, 5500 Bischofshofen, vom 13. April 1997 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bischofshofen vom 5. März 1997, Zl.: B 18/ 97-131/ 9 als unbegründet abweisen.

Die Begründung der Abweisung soll wie im Amtsbericht ausgeführt erfolgen.

Für den Antrag stimmen 10 Mandatare ((10 SPÖ - Vzbgm. SCHÜTTER, GR GOGL, GR BARKMANN, GR WERAN-RIEGER, GR ALTMANN, GV ENENGL, GV HAGER , GV EBSTER, GV MITTERSTIELER, GV Ing. BERGMÜLLER), gegen den Antrag stimmen 10 Mandatare (6 ÖVP - Vzbgm. ROHRMOSER, GR PFUNER, GR SCHREMPF, GV SALLER, GV WEISS, GV HEIGL, 1 ULB - GV PIRNBACHER, 1 BLB - GV KEHRER, 2 FPÖ - GV KUCHLING, GV RATH)

Da Herr Vzbgm. ROHRMOSER (ÖVP) den Vorsitz bei diesem Tagesordnungspunkt hat, ist der Antrag mehrheitlich abgewiesen.

11. Johann Rubcic, Erzstraße 36, 5503 Mitterberghütten; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 06.03.1997, Zahl: B 487/96 (Baubewilligungsbescheid); Beratung und Beschlussfassung

Herr Vzbgm. ROHRMOSER berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 20. August 1992, Zl.: 2289/ 92-131/9, wurde Frau Johanna Breinesberger und Herrn Rudolf Breinesberger die baupolizeiliche Bewilligung für die Errichtung eines Auto-Unterstellplatzes auf GP 74/3, GB Haidberg, Erzstraße 34, erteilt.

Nach Fertigstellung des Bauwerkes erfolgte mit Bescheid vom 28. Juni 1996, Zl.: B 320/96-131/9, die bescheidmäßige Feststellung der Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der erteilten Baubewilligung gemäß § 17 BauPolG.

In der dem zitierten Bauüberprüfungsbescheid vorangegangenen mündlichen Verhandlung am 27. Juni 1996 wurden vom Verhandlungsleiter und vom bautechnischen Sachverständigen Abweichungen bei der Ausführung der baulichen Maßnahme gegenüber der erteilten Bewilligung festgestellt und in der Verhandlungsschrift protokolliert. Aus statischen Gründen wurden die Wände und die Decke des Unterstellplatzes (entgegen der erteilten Bewilligung) in massiver Bauweise hergestellt, die Abdeckung erfolgte mit einer begehbar ausgeführten Stahlbetonplatte. Im nordöstlichen Bereich wurde im Anschluss an das Objekt ein Geräteraum im Ausmaß von 1,50 m x 1,20 m errichtet.

Mit Eingabe vom 18. Juli 1996 erhob der grundbücherliche Eigentümer des Nachbargrundstückes GP 74/7, Herr Johann Rubcic, gegen diesen baupolizeilichen Überprüfungsbescheid das Rechtsmittel der Berufung.

Die Eingabe des Nachbarn Johann Rubcic vom 18. Juli 1996 wurde von der Baubehörde als Antrag auf Einleitung eines Beseitigungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 3 und 4 BauPolG gewertet.

Da die Ausführung der baulichen Maßnahme einerseits nicht dem Inhalt des erteilten Baubewilligungsbescheides entsprach und die Abweichungen vom Inhalt der Bewilligung nicht geringfügig waren, für die festgestellten Abweichungen vom Bewilligungsinhalt andererseits eine Baubewilligung nicht erteilt wurde, wurde den grundbücherlichen Eigentümern Johanna Breinesberger und Rudolf Breinesberger, nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, mit Bescheid des Bürgermeisters vom 25. November 1996, Zahl: B 398/96, B 320/96, 2761/92, B 431/96, 2474/96, der baupolizeiliche Auftrag gemäß § 16 Abs. 3 und 4 BauPolG zur Beseitigung des Unterstellplatzes binnen 4 Monaten ab Rechtskraft des Beseitigungsauftrages erteilt. Herr und Frau Breinesberger suchten in der Zwischenzeit mit Eingabe vom 31. Oktober 1996 unter Vorlage von Einreichplänen der Hoch- und Tiefbau Ing. Gebrüder Ebster Ges.m.b.H. & Co. KG um (nachträgliche) baupolizeiliche Bewilligung für den bestehenden PKW - Abstellplatz und Geräteraum an.

Nach der nunmehr vorgelegten Einreichplanung entfällt die Abdeckung mit einer begehrbar ausgeführten Stahlbetonplatte. Statt dessen wird das bestehende Flachdach humusiert, die entstehende Rasenfläche erhält ein Gefälle zur Erzstraße hin.

Bei der im neuerlichen Baubewilligungsverfahren durchgeführten mündlichen Verhandlung am 10. Jänner 1997 sprach sich Herr Johann Rubcic, vertreten durch Dr. Josef Unger, gegen die Unterschreitung des Seitenabstandes und den erfolgten Heranbau des Autoabstellplatzes an die gemeinsame Grundgrenze aus.

Begründet wurden die Einwendungen im wesentlichen damit, dass die Voraussetzungen des

§ 13 Abs. 4 Garagenordnung, der die Zulässigkeit der Errichtung von Kleingaragen auch an der Nachbargrenze und auch gegen den Einspruch des Nachbarn oder trotz Verweigerung seiner Zustimmung ermöglicht, nicht anzuwenden seien.

Das errichtete Objekt könne, unter Berücksichtigung der verbleibenden Grundfläche auf dem Grund von Herrn und Frau Breinesberger, welche sich von der Grundgrenze Rubcic bis zum bestehenden Gebäude ergibt, problemlos unter Einhaltung des Seitenabstandes errichtet werden.

Sollten die Ehegatten Breinesberger einen Unterstellplatz beantragen, sei davon auszugehen, dass betreffend der Unterschreitung des nachbarlichen Mindestabstandes § 25 Abs. 8 BGG heranzuziehen sei. Auch in diesem Fall sei auf Grund der örtlichen Situation ohne Zustimmung des Grundnachbarn die Unterschreitung des gesetzlich normierten Seitenabstandes nicht zulässig.

Herrn Rubcic spricht sich in seiner Stellungnahme auch gegen die Bewilligung der begehrfähigen Terrasse auf dem Bauobjekt aus. Durch die Bewilligung der Terrasse würde die Behörde einen gravierenden Rechtsverstoß der Bauwerber noch belohnen. Das ursprüngliche Konsensobjekt sah in keiner Weise eine begehrbare Terrasse vor und die Zustimmung des seinerzeitigen Grundeigentümers (der Vater von Herrn Rubcic) als Nachbar erfolgte ausschließlich unter der Voraussetzung der Verwirklichung des ursprünglich eingereichten Objektes. Voraussetzung für die seinerzeitige Zustimmung war, dass die Dachfläche unbegehrbar sein müsste. Es sei in keiner Weise einzusehen, dass eine Seitenabstandsunterschreitung bewilligt werde, womit eine zusätzliche Lärm- Geruchs- und sonstige Belästigung für den Nachbarn, welcher Art immer, eintreten könne.

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 6. März 1997, Zl.: B 487/96, wurde Frau Johanna Breinesberger und Herrn Rudolf Breinesberger die nachträgliche baupolizeiliche Bewilligung für die Errichtung der Kleingarage samt Nebenraum erteilt. In dem Bescheid wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich dargestellt, die Entscheidung wurde eingehend begründet. Im zitierten Bescheid wurde die Dachfläche, entgegen dem Vorbringen des Nachbarn Johann Rubcic in der mündlichen Verhandlung, nicht als begehrbare Terrasse gewidmet.

Gegen diesen nachträglichen Baubewilligungsbescheid erhob Herr Johann Rubcic, vertreten durch Dr. Josef Unger, mit Eingabe vom 26. März 1997 das Rechtsmittel der Berufung.

In der Berufung macht Herr Rubcic die Mangelhaftigkeit bzw. Unrichtigkeit der dem Verfahren zu Grunde gelegten Planunterlagen geltend.

Abgesehen davon, dass den Ausführungen nicht zu entnehmen ist, worin diese Unrichtigkeit der Planunterlagen liegt und die Berufungsbehauptung nicht den Tatsachen entspricht, hat Herr Rubcic in der mündlichen Verhandlung keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben.

Gemäß § 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991- AVG - werden Einwendungen, die nicht spätestens während der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden nicht mehr berücksichtigt, der Berufungswerber ist hinsichtlich dieser Einwendungen präkludiert. Das diesbezügliche Berufungsvorbringen geht in Leere.

Weiters macht Herr Rubcic Rechtswidrigkeit wegen nicht gesetzeskonformer Ermessensentscheidung hinsichtlich der Bewilligung des Autounterstellplatzes an der Grundgrenze geltend.

Im wesentlichen wiederholt Herr Rubcic die bereits in der mündlichen Verhandlung vertretene Auffassung, das errichtete Objekt könne auch unter Einhaltung der Nachbarabstände situiert werden und die Voraussetzungen des § 13 Garagenordnung seien im konkreten Fall nicht gegeben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung des erstinstanzlichen Bescheides verwiesen.

Das Berufungsvorbringen, die Garage könne unter Einhaltung der gesetzlichen Nachbarabstände in exakt der gleichen Weise auf kurzem und geradem Weg von der vorbeiführenden Erzstraße aus erreicht werden wie bei Zusammenbau der benachbarten Garagen, übersieht, dass dies infolge der bestehenden Hanglage zwar theoretisch denkbar ist, jedoch nur unter Verschiebung des Bauwerkes in Richtung Erzstraße. Die Garage müsste an einem tiefer gelegenen Punkt, außerhalb der gedachten Verlängerung der bestehenden Gebäudefronten situiert werden. Die gegebenen Geländeverhältnisse (Hanglage sowohl in Nord - Süd Richtung, als auch in West- Ost Richtung) lassen eine niveaugleiche, gerade Einbindung der Kleingarage an die Erzstraße, unter Einhaltung einheitlicher Gebäudefronten sowohl zur benachbarten Garage als auch der benachbarten Bauwerke, nur durch Situierung im unmittelbar angrenzenden Bereich der Nachbarparzelle GP 74/7 zu.

Bei der erstinstanzlichen Entscheidung über die Erteilung der Baubewilligung hat die Baubehörde auch die Situierung des Abstellplatzes an einer anderen Stelle des Bauplatzes, in weiter östlicher Richtung, geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass dadurch der Bau, unter Berücksichtigung der umgebenden Bauwerke, als Fremdkörper in Erscheinung treten würde. Dieser Aspekt würde durch die, im Berufungsverfahren vorgebrachte Forderung nach Verschiebung des Bauwerkes in Richtung Erzstraße noch zusätzlich verstärkt.

Der Berufungswerber übersieht bei seinem diesbezüglichen Berufungsvorbringen, dass seine Garage ebenfalls an der Grundgrenze situiert ist und durch den Zusammenbau der bestehenden, benachbarten Einstellplätze auf den Grundstücken GP 74/7 (Rubcic) und 74/3 (Breinesberger) ein einheitliches, geschlossenes Erscheinungsbild erreicht wird.

Das diesbezügliche Berufungsvorbringen geht daher ebenfalls in Leere.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER ersucht Herrn Mag. HINTERSTOISSER um Erläuterung.

Herr Mag. HINTERSTOISSER erklärt den Sachverhalt.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, ob Herr Rubcic die Garage genauso an die Grundgrenze gebaut hat, wie Herr Breinesberger. Außerdem stellt er die Frage es, ob es nun Klarheit über die Dachfläche gibt, ob diese als Terrasse ausgewiesen ist.

Herr Mag. HINTERSTOISSER bejaht die Frage zur Grundgrenze. Bezüglich der Dachfläche erklärt er, dass dies ein massiver Kritikpunkt im erstinstanzlichen Verfahren war, dass diese Fläche als begehbare Terrasse ausgeführt worden ist. Die nachträgliche Baubewilligung sieht vor, dass die Dachfläche humusiert wird und ein Gefälle vorweise, so dass die ausdrückliche Widmung als Terrasse, wie es im ursprünglichen Bescheid lautete, nicht mehr gegeben ist.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, stellt Herr Vzbgm. ROHRMOSER den Antrag, die Gemeindevertretung möge die Berufung des Johann Rubcic, Erzstraße 36, 5503 Mitterberghütten, vertreten durch Dr. Josef Unger, Erzstraße 24, 5503 Mitterberghütten, vom 26. März 1997 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bischofshofen vom 6. März 1997, Zl: B 487/ 96, als unbegründet abweisen. Die Begründung der Abweisung soll wie im Amtsbericht ausgeführt erfolgen.

Für den Antrag stimmen 19 Mandatare (SPÖ 10, ÖVP 6, FPÖ 2, ULB 1), der Stimme enthält sich ein Mandatar (BLB - GV KEHRER).

Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER übergibt den Vorsitz wieder Herrn Bgm. Ing. Haselsteiner.

<p>12. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Tennisplatz Mitterberghütten“; Zurückziehung des Antrages um aufsichtsbehördliche Genehmigung; Beratung und Beschlussfassung</p>

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1996 unter Tagesordnungspunkt 20 die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Tennisplatz Mitterberghütten“ von derzeit „Grünland/ Erholungsgebiete“ auf „Bauland/ Erweiterte Wohngebiete“ beschlossen.

Unter Tagesordnungspunkt 21 wurde die Auflage des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der bestehenden Tennisplätze von derzeit „Bauland/ Industriegebiete“ auf „Grünland/ Gebiete für Sportanlagen“ beschlossen.

Im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens bei der Salzburger Landesregierung gab die Fachabteilung Umweltschutz, Immissionsschutz, eine negative Stellungnahme zur beschlossenen Flächenwidmungsplanänderung ab. Auf Grund des naheliegenden Industriegebietes wird der beschlossenen Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes von „Grünland/ Erholungsgebiete“ auf „Bauland/ Erweiterte Wohngebiete“ aus immissionsschutztechnischer Sicht die Zustimmung verweigert.

Die für Raumordnungsangelegenheiten zuständige Abteilung 7 der Salzburger Landesregierung ersucht mit Schreiben vom 03.06.1997, diesen Versagungsgrund für die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Kenntnis zu nehmen und den diesbezüglichen Antrag zurückzuziehen. Anderenfalls müsse die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt werden.

Das weitere Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der bestehenden Tennisplätze von derzeit „Bauland/ Industriegebiete“ auf „Grünland/ Gebiete für Sportanlagen“ ist für diesen Fall einzustellen, da die Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die derzeit tatsächlich bestehenden Verhältnisse im Zuge der bevorstehenden, generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes vorgenommen werden kann.

Nachdem keine Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge den Antrag auf Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die in der Sitzung am 12. Dezember 1996 unter Tagesordnungspunkt 20 beschlossenen Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Tennisplatz Mitterberghütten“, von derzeit „Grünland/ Erholungsgebiete“ auf „Bauland/ Erweiterte Wohngebiete“, zurückziehen.

Das weitere Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der bestehenden Tennisplätze von derzeit „Bauland/ Industriegebiete“ auf „Grünland/ Gebiete für Sportanlagen“ wird bis zur generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes eingestellt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Schienenlärm - Bestandsanierung Bischofshofen, Vertrag über die Planung von Lärmschutzmaßnahmen und deren Finanzierung; Beratung und Beschlussfassung
--

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer Sitzung am 6. Mai 1997 unter Tagesordnungspunkt 9 eine grundsätzliche Kostenbeteiligung für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen an ÖBB-Bestandstrecken im Gemeindegebiet von Bischofshofen in Höhe von 25 % der jeweils vereinbarten Projekte.

Als ersten Schritt zur Umsetzung dieses Vorhabens ist ein Vertrag zwischen der Republik Österreich, dem Bundesland Salzburg, der Marktgemeinde Bischofshofen,

den Österreichischen Bundesbahnen und der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Ges.m.b.H. über die Planung der Lärmschutzmaßnahmen und deren Finanzierung abzuschließen.

Der vorliegende Vertragsentwurf regelt die Planung von Lärmschutzmaßnahmen für die im Artikel I. angeführten Untersuchungsbereiche.

Die Lärmschutzmaßnahmen werden im Auftrag der ÖBB, einvernehmlich mit dem Land Salzburg und der Gemeinde Bischofshofen, geplant. Auftragnehmer ist das Zivilingenieurbüro Schreiner Consulting, Linz.

Die Kosten für die Planungsleistungen für bahnseitige und objektseitige Schallschutzmaßnahmen betragen voraussichtlich ÖS 1.500.000,00. Diese Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die im Zusammenhang mit der Planung erforderlichen Leistungen und den Kosten für sonstige Leistungen der ÖBB, welche 10 % der erstgenannten Kosten betragen.

Die Kostenaufteilung erfolgt nach dem Verteilungsschlüssel 50 % Bund bzw. Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Ges.m.b.H, 25 % Land und 25 % Marktgemeinde Bischofshofen.

Zur Umsetzung des Planungsvertrages wird eine projektbegleitende Arbeitsgruppe eingesetzt, welcher Vertreter des Landes, der Marktgemeinde Bischofshofen und der ÖBB angehören.

Die mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren werden je zur Hälfte von der Marktgemeinde Bischofshofen und den ÖBB getragen.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, ob der Betrag von ÖS 1,5 Mio. rein die Planungsleistungen betrifft.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER bejaht dies, rein für unser Gemeindegebiet.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge dem Abschluss eines Vertrages, entsprechend dem beiliegenden Vertragsentwurf, zwischen der Republik Österreich, dem Bundesland Salzburg, der Marktgemeinde Bischofshofen, den Österreichischen Bundesbahnen und der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Ges.m.b.H. über die Planung von Lärmschutzmaßnahmen in Bischofshofen die Zustimmung erteilen.

Die Lärmschutzmaßnahmen werden im Auftrag der ÖBB, einvernehmlich mit dem Land Salzburg und der Gemeinde Bischofshofen, geplant. Auftragnehmer ist das Zivilingenieurbüro Schreiner Consulting, Linz.

Die Kosten für die Planungsleistungen betragen voraussichtlich ÖS 1.500.000,00.

Die Aufteilung der Planungskosten erfolgt nach dem Verteilungsschlüssel 50 % Bund bzw. Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Ges.m.b.H, 25 % Land und 25 % Marktgemeinde Bischofshofen.

Die mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren werden je zur Hälfte von der Marktgemeinde Bischofshofen und den ÖBB getragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Campierverordnung; Verordnung nach dem Salzburger Campingplatzgesetz, mit der die Aufstellung von Zelten u.dgl. außerhalb von Campingplätzen an bestimmten Orten untersagt wird; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Das Salzburger Campingplatzgesetz, LGBL.Nr. 66/1966, i.d.g.F., enthält in § 14 a Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung kann nach der genannten Bestimmung im Interesse der Sicherheit oder der Gesundheit von Menschen, des Schutzes der örtlichen Gemeinschaft, der Landwirtschaft, der Fremdenverkehrswirtschaft oder des Schutzes des Naturhaushaltes, sowie des Landschafts- und Ortsbildes durch Verordnung bestimmen, dass Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte zum Zweck des Übernachtens außerhalb von Campingplätzen nur an bestimmten Orten aufgestellt oder an bestimmten Orten nicht aufgestellt werden bzw. sein dürfen.

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen einer derartigen Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 15 lit. e des Salzburger Campingplatzgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu ÖS 5.000,00 zu bestrafen.

In letzter Zeit häufen sich Fälle des „wildes Campierens“ im Bereich der Freizeitanlage und in den Grünbereichen entlang des Treppelweges im Kraftwerksbereich Kreuzbergmaut.

Die geordnete Nutzung der genannten Erholungsbereiche wird durch „Campierer“ immer wieder erheblich gestört, häufig kommt es zu Belästigungen von Besuchern, zu Beschädigungen von Einrichtungen (Ausreißen von Sträuchern etc.) und zu Verunreinigungen durch Abfälle, zudem wirkt sich das „wilde Campieren“ besonders störend auf das Landschaftsbild aus.

Um gegen das „wilde Campieren“ und den damit verbundenen, dargestellten negativen Folgeerscheinungen eine Rechtsgrundlage zu schaffen ist es notwendig, eine Verordnung nach § 14 a Abs. 2 des Salzburger Campingplatzgesetzes, mit der die Aufstellung von Zelten u.dgl. außerhalb von Campingplätzen an bestimmten Orten untersagt wird, zu erlassen.

Das Verbot des Aufstellens von Zelten u. dgl. umfasst, nach dem zur Beschlussfassung vorliegenden Verordnungsentwurf, neben den bereits angeführten öffentlichen Orten im Gebiet des Naherholungsbereiches „Kraftwerk Kreuzbergmaut“ (insbesondere Freizeitanlage und öffentliche Orte entlang des „Treppelweges“), auch öffentliche Orte (Parkanlagen, öffentliche Parkplätze etc.) im Bereich des Gemeindegebietes innerhalb der Ortstafeln „Bischofshofen“ und „Pöham“, da für die Abwehr der dargestellten, negativen Folgeerscheinungen (Schutz anderer Besucher öffentlicher Einrichtungen, Beschädigung von Einrichtungen, Verunreinigungen durch Abfälle, erhebliche Störungen des Ortsbildes) auch für diese Bereiche eine Rechtsgrundlage geschaffen werden sollte.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende stellt somit den Antrag, die Gemeindevertretung möge folgende Verordnung beschließen:

Verordnung

gegen das „wilde Campieren“ im Bereich der Marktgemeinde Bischofshofen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 14 a Abs. 2 des Salzburger Campingplatzgesetzes, LGBl. Nr. 66/ 1966, in der Fassung LGBl.Nr. 60/ 1991, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bischofshofen vom verordnet:

§ 1

- (1) Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bischofshofen dürfen an öffentlichen Orten im Bereich des Gebietes innerhalb der Ortstafeln „Bischofshofen“ Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte zum Zwecke des Übernachtens nicht aufgestellt werden oder aufgestellt sein.
- (2) Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind.
- (3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt auch
 - a.) für öffentliche Orte im Bereich des Gemeindegebietes innerhalb der Ortstafeln „Pöham“
 - b.) für öffentliche Orte im Gebiet des Naherholungsbereiches „Kraftwerk Kreuzbergmaut“, das ist das Gebiet östlich und westlich des Salzachufers im Gemeindegebiet Bischofshofen, südlich der Fritztal-Bundesstraße (Bereich „Freizeitanlage Bischofshofen“ und öffentliche Orte im Bereich entlang des „Treppelweges“).

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z.B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltung, Katastropheneinsätze).

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 lit. e des Salzburger Campingplatzgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,-- bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. Liebherr-Lader, Gemeindebauhof, Leasingvertrag; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Mit 21.01.1997 ist der auf zwei Jahre abgeschlossene Mietvertrag für den Liebherr-Lader L 522 P-422 mit der Firma Liebherr ausgelaufen. Der Restkaufpreis beträgt lt. Schreiben der Firma vom 03.03.1997 ÖS 620.966,00 zuzüglich Mehrwertsteuer.

Für diesen Restkaufpreis wurde von der Firma Liebherr Zahlungsmöglichkeiten in drei Varianten vorgeschlagen:

Variante I: ÖS 124.000,00 = 20 % Mehrwertsteuer bei gesetzlicher Fälligkeit, ÖS 620.000,00 sind in bar ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Variante II: ÖS 124.000,00 = 20 % Mehrwertsteuer bei gesetzlicher Fälligkeit, ÖS 310.000,00 in bar ohne Abzug 30 Tage nach Rechnungsdatum
ÖS 310.000,00 in bar ohne Abzug innerhalb 12 Monaten nach Rechnungsdatum. Finanzierungskosten mit 6,5 % p. a. zu unseren Lasten.

Variante III: Leasing, Leasingdauer 24 Monate.

Der Vorteil einer Leasingfinanzierung ist, dass das Gerät nach Ablauf der Leasingdauer Eigentum der Gemeinde ist und noch immer einen Wert von ca. ÖS 400.000,00 hat und nach Aussage von Fachleuten noch mindestens weitere 3 Jahre eingesetzt werden kann. Weiters ist von Vorteil, dass die Mietraten für 12 Monate im Voranschlag enthalten sind und keine zusätzliche Finanzierung gesucht werden muss.

Für die Leasingfinanzierung wurden zwei Angebote von der PSK-Leasing und CA-Leasing eingeholt.

Die Angebote lauten: CA-Leasing monatliche Rate ÖS 26.175,00 + MWSt.

PSK-Leasing monatliche Rate ÖS 26.235,69 + MWSt.

(Gesamtkaufpreis somit ÖS 628.200,00 + MWST. nach Bestbieterangebot CA-Leasing).

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass man der Gemeinde bei der Leasingrate entsprechend entgegen gekommen ist, dass es sich nicht rentiert, bar zu zahlen.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, den Kauf des Liebherr-Laders L 522 P 4.22 mittels Leasing bei der CA-Leasing mit einer monatlichen Rate von ÖS 26.175,00 zuzüglich MWSt. und einer Laufzeit von 24 Monaten zu finanzieren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Skiclub Bischofshofen, Errichtung eines Schanzenliftes; Ansuchen um Verlegung des Anspeisungskabels; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Der Schiclub Bischofshofen führt im Rahmen der nordischen Schi WM 1999 die Sprungbewerbe auf der Großschanze durch. Für diese Veranstaltung wird seitens der FIS (Internationaler Schiverband) die Errichtung einer Aufstiegshilfe (Schanzenlift) zwingend vorgeschrieben.

Die Talstation des geplanten Liftes kommt in der nordöstlichen Ecke der GP. 559/1, KG. Bischofshofen, zu liegen. Für dieses Teilstück der vorgenannten Parzelle ist in der Ergänzung zum Dienstbarkeitsvertrag vom 25.3.1991 die Nutzung für den Schiclub Bischofshofen eingeräumt. Im Punkt 3) dieses Vertrages ist auch die Errichtung technischer Hilfseinrichtungen einbezogen.

Der Schiclub Bischofshofen richtet nunmehr an die Marktgemeinde Bischofshofen das Ansuchen um Bewilligung zur Verlegung des Anspeisungskabels für den Schilift und einer Videowand über die GP. 559/1, KG. Bischofshofen. Die Verlegung des Kabels erfolgt in der gleichen Trasse, in welcher bereits die Wasserzuleitung für die Beschneiungsanlage und die Stromzuleitung zu dieser verlegt wurde.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, zur Vereinbarung über die Leitungsführung, worin es lautet: „Vor der Durchführung von Grabungsarbeiten im Bereich der vertragsgegenständlichen Anlage samt Zubehör verpflichtet sich die Grundeigentümerin, den Skiclub eine Woche vorher zwecks Beistellung einer kostenlosen Aufsicht zu verständigen und bei der Durchführung dieser Arbeiten die Anweisungen des Skiclubs bzw. der zur Aufsicht bestellten Person zu beachten.“ Er ist der Meinung, dies müsste umgekehrt lauten, da der Skiclub die Grabungen durchführt.

Herr Mag. HINTERSTOISSER erklärt, sollte die Gemeinde aus irgendeinem Grund später Grabungsarbeiten durchführen, hier die Gemeinde rechtzeitig den Skiclub informiert, und dieser erklärt sich bereit eine Aufsichtsperson zur Verfügung zu stellen, um allfällige Beschädigungen von vornherein auszuschließen.

Herr GV PIRNBACHER ist der Meinung, dass dies aus der Formulierung nicht herausgeht.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge die Bewilligung zur Verlegung des Anspeisungskabels für den Schilift und einer Videowand über die GP. 559/1, KG. Bischofshofen, erteilen.

Ein entsprechender Vertragsentwurf wurde bereits durch den Juristen ausgearbeitet.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass die nächsten beiden Tagesordnungspunkte aufgrund Ihrer Gleichheit zusammengezogen werden.

**17. Vierthaler Erika, Lieselotte, Salzburger Straße 69, 5500 Bischofshofen
Kaufvertrag hinsichtlich eines Teilstückes der GP 1114/8 und eines
Teilstückes der GP 1114/3 (neue GP 1114/11), je EZ 190, GB 55501
Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Die Marktgemeinde Bischofshofen ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 190 GB 55501 Bischofshofen mit den dort unter anderem vorgetragenen Grundstücken GP 1114/3 und 1114/8. Ein Teilstück der GP 1114/8 im Flächenausmaß von 30 m² und ein Teilstück der GP 1114/3 (neue GP 1114/11) im Flächenausmaß von 760 m² soll entsprechend dem Teilungsplan des Dipl.Ing. Erwin Unterberger, Sparkassenstraße 25, 5500 Bischofshofen, GZ.: 988/97, an Frau Vierthaler Erika Lieselotte, Salzburger Straße 69, 5500 Bischofshofen verkauft werden. Das Grundstück soll künftig durch die Fa. Vierthaler gewerblich genutzt werden. Der Kaufpreis wird mit ÖS 1.300.-/m² festgesetzt, der Gesamtkaufpreis beträgt somit bei einer Gesamtfläche von 790 m² insgesamt ÖS 1.027.000.-. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Abgaben, Gebühren und die Grunderwerbssteuer trägt die Käuferin.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER ist der Meinung, dass diese beiden Vorhaben für Gestaltung des Ortsbildes nicht sehr positiv sind.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER wies Herrn Schmid Rainer bei einem Gespräch darauf hin, dass der Ortseingang attraktiv gestaltet werden muss.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER stellt Herrn Mag. HINTERSTOISSER die Frage, ob es eine Möglichkeit gibt, dies vertraglich festzuhalten.

Herr Mag. HINTERSTOISSER erklärt, dass dies vertraglich festgehalten werden kann.

Herr GV PIRNBACHER ist der Meinung, dass im Kaufvertrag ergänzt wird, sollte das Grundstück nachträglich bebaut werden, ein Anpassung an die Verkehrswerte d. h. Aufzahlung stattfindet.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass man davon ausgehen kann, dass in diesem Bereich keine Wohnbebauung stattfindet, das Grundstück ist als Gewerbe gewidmet, der Gewerbeverkehrswert liegt derzeit bei ÖS 2.600,00 in Bischofshofen.

Herr GV PIRNBACHER regt jedoch an, dass im Vertrag ein Wieder- und Rückkaufsrecht eingebunden wird.

Die ist auch die Ansicht der gesamten Gemeindevertretungsmitglieder.

Herr GV KUCHLING stellt die Frage, welchen Altpreis die Gemeinde beim Kauf hatte.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, ÖS 520,00.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge dem Verkauf eines Teilstückes der GP 1114/8 im Flächenausmaß von 30 m² und eines Teilstückes der GP 1114/3 (neue GP 1114/11) im Flächenausmaß von 760 m² je EZ 190, GB 55501 Bischofshofen, entsprechend dem Teilungsplan des Dipl.Ing. Erwin Unterberger, Sparkassenstraße 25, 5500 Bischofshofen, GZ.: 988/97, insgesamt somit Grundstücksflächen im Ausmaß von 790 m², an Frau Vierthaler Erika Lieselotte, Salzburger Straße 69, 5500 Bischofshofen, zum Kaufpreis von ÖS 1.300.-/m² die Zustimmung erteilen.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und die Grunderwerbssteuer trägt die Käuferin.

Im Vertrag soll ein Wieder- und Rückkaufsrecht für die Gemeinde eingebunden werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18. Schmid Rainer, Salzburger Straße 88, 5500 Bischofshofen; Kaufvertrag hinsichtlich eines Teilstückes der GP 1114/3 (neue GP 1114/12), EZ 190, GB 55501 Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Die Marktgemeinde Bischofshofen ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 190 GB 55501 Bischofshofen mit dem dort unter anderem vorgetragenen Grundstück GP 1114/3.

Ein Teilstück der GP 1114/3 (neue GP 1114/12) im Flächenausmaß von 663 m² soll entsprechend dem Teilungsplan des Dipl.Ing. Erwin Unterberger, Sparkassenstraße 25, 5500 Bischofshofen, GZ.: 988/97, an Herrn Rainer Schmid, Salzburger Straße 88, 5500 Bischofshofen verkauft werden. Das Grundstück soll künftig vom Käufer gewerblich genutzt werden.

Der Kaufpreis wird mit ÖS 1.300,00/m² festgesetzt, der Gesamtkaufpreis beträgt somit bei einer Gesamtfläche von 663 m² insgesamt ÖS 861.900,00.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Abgaben, Gebühren und die Grunderwerbssteuer trägt der Käufer.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge dem Verkauf eines Teilstückes der GP 1114/3 EZ 190, GB 55501 Bischofshofen (neue GP 1114/12) im Flächenausmaß von 663 m², entsprechend dem Teilungsplan des Dipl.Ing. Erwin Unterberger, Sparkassenstraße 25, 5500 Bischofshofen, GZ.: 988/97, an Herrn Rainer Schmid, Salzburger Straße 88, 5500 Bischofshofen, zum Kaufpreis von ÖS 1.300,00/m² die Zustimmung erteilen.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und die Grunderwerbssteuer trägt die Käuferin.

Im Vertrag soll ein Wieder- und Rückkaufsrecht für die Gemeinde eingebunden werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19. Weimann Susanne, Karl und Wilhelm, Salzburger Straße 38, 5500 Bischofshofen, Steidl Klara, Sportplatzstraße 16, 5500 Bischofshofen, W Weimann Franz, Höllstraße 7, 5600 St. Johann/Pg.; Zustimmungserklärung zur Übertragung von Miteigentumsanteilen; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Die Marktgemeinde Bischofshofen ist mit Pachtvertrag vom 15. Dezember 1986 Pächterin des Grundstückes GP 297/2, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ 181 GB 55501 Bischofshofen (Parkplatz „Weimanngrund“.

Dieser Pachtvertrag ist grundbücherlich sichergestellt, hinsichtlich des Grundstückes 297/2 ist gemäß Punkt VIII dieses Pachtvertrages das Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Bischofshofen im Grundbuch einverleibt (Beilage ./B).

Die Liegenschaft EZ 181 GB 55501 Bischofshofen steht derzeit im Miteigentum von Susanne Weimann ($\frac{1}{12}$), Karl Weimann ($\frac{1}{3}$) und Wilhelm Weimann ($\frac{1}{3}$), alle Salzburger Straße 38, 5500 Bischofshofen, Klara Steidl ($\frac{1}{8}$), Sportplatzstraße 16, 5500 Bischofshofen und von Franz Weimann ($\frac{1}{8}$), Höllstraße 7, 5600 St. Johann.

Die grundbücherlichen Eigentümer beabsichtigen auf Grund eines Teilungsvertrages die Eigentumsanteile von Susanne Weimann, Klara Steidl und Franz Weimann je zur Hälfte auf Karl Weimann und Wilhelm Weimann aufzuteilen, so dass künftig die beiden Letztgenannten je zur Hälfte Eigentümer dieser Liegenschaft sein werden.

Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Teilungsvertrages benötigen die Eigentümer eine Zustimmungserklärung der buchberechtigten Marktgemeinde Bischofshofen, dass sie der Übertragung des Eigentumsrechtes von Susanne Weimann, Klara Steidl und Franz Weimann je zur Hälfte auf Karl Weimann und Wilhelm Weimann ihre Einwilligung erteilt.

Diese Zustimmung erfolgt unter Aufrechterhaltung der Einverleibung des Vorkaufsrechtes gemäß Punkt VIII des Pachtvertrages vom 15. Dezember 1986 und der Bestandrechtes gemäß Punkt I des Pachtvertrages vom 15. Dezember 1986 (Beilage ./C).

Der Marktgemeinde Bischofshofen entstehen aus der Erstellung und grundbuchsfähigen Fertigung dieser Zustimmungserklärung keine Kosten.

Herr GV KUCHLING stellt die Frage, ob das Grundstück, welches von der Gemeinde gepachtet ein Teil der Wohnbaugenossenschaft Bergland zur Verfügung gestellt wurde?

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass derzeit die Gemeinde der Bergland nichts zur Verfügung gestellt wurde. Es ist noch eine Diskussion zu führen, über die Zufahrt zu den Abstellplätzen der Bergland. Dies ist noch vertraglich mit Weimann und Bergland abzuklären.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge der Übertragung der Eigentumsanteile von Susanne Weimann, Klara Steidl und Franz Weimann an der Liegenschaft EZ 181 GB 55501 Bischofshofen je zur Hälfte auf Karl Weimann und Wilhelm Weimann ihre Einwilligung erteilen. Die Zustimmung erfolgt unter Aufrechterhaltung der Einverleibung des Vorkaufsrechtes hinsichtlich Grundstück 297/2 gemäß Punkt VIII des Pachtvertrages vom 15. Dezember 1986 und der Bestandrechtes hinsichtlich Grundstück 297/2 gemäß Punkt I des Pachtvertrages vom 15. Dezember 1986. Der Marktgemeinde Bischofshofen dürfen aus der Erstellung und grundbuchfähigen Fertigung dieser Zustimmungserklärung keine Kosten entstehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20. Wassergenossenschaft Luttersbach, Beitritt; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Der „Luttersbach“ von der Wildbach- und Lawinenverbauung gemäß Einschätzungsoperat als Wildbach eingestuft, entwässert im Oberlauf den Bereich „Bürgl-Götschen“ und die darunterliegenden Hanflächen des „Pestfriedhofes“.

Bei Starkregen und zur Zeit der Schneeschmelze kommt es im Mittellauf (Querung der ehemaligen Mühlbacher Straße) und Unterlauf (Liegenschaften westlich der Pinzgauer Schnellstraße) immer wieder zu Überflutungen.

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsleitung Pongau, wurde ein Verbauungsprojekt erarbeitet, welches Kosten in der Höhe von ÖS 7 Mio. verursachen wird.

Mit einer voraussichtlichen Förderung des Projektes durch den Bund mit 60 %, Land 20 % sowie zusammen Bundesstraße und ÖBB 5 % ist zu rechnen, so dass den Interessenten ca. 15 % der verbauten Summe übrig bleiben (ÖS 1.050.000,00).

Laut Einschätzungs- und Vorteiloperat der Wildbachverbauung wurde der Gefahrenzonenbereich des „Luttersbaches“ mit 19.271,9 Punkten bewertet, wobei der Punktwert ÖS 55,00 beträgt.

Die Liegenschaften der Gemeinde,	GP 13/15 und 13/17	EZ 180
	GP 1115/1	EZ 1103
	GP 1115/2, 13/16, 1116/1	EZ 358
	GP 1233, 5/7	EZ 1034
	GP 13/12	EZ 182

befinden sich ebenfalls im Gefahrenzonenbereich und wurden mit 350,5 Punkten eingestuft, woraus sich ein Interessentenbeitrag von ÖS 19.266,50 errechnet.

Nachdem keine Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge zum Schutz des Gemeindevermögens (GP 13/15 und 13/17EZ 180, GP 1115/1, EZ 1103, GP 1115/2, 13/16, 1116/1, EZ 358, GP 1233, 5/7, EZ 1034, GP 13/12, EZ 182) und im Hinblick auf die hohe Förderung durch die öffentliche Hand, beschließen, der Wassergenossenschaft Luttersbach mit dem Punktwert von ÖS 19.266,50 beizutreten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

<p>21. Güterweg Gainfeld II; Auflassung alter Gemeindewegparzellen und Teilstücke; Übertragung an die Güterweggenossenschaft Gainfeldweg u. die angrenzenden Grundeigentümer; Beratung und Beschlussfassung</p>
--

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Nach Baufertigstellung des Güterweges „Gainfeld II“ erfolgte im Frühjahr 1997 die Endvermessung durch Dipl.Ing. Erwin Unterberger, 5500 Bischofshofen.

Die Marktgemeinde Bischofshofen ist durch mehrere alte Gemeindewegparzellen und Teilflächen vom Verlauf des Güterweges „Gainfeld II“ betroffen.

Die im Grundbuch noch bestehenden Gemeindewegparzellen existieren zum Teil in der Natur bereits seit längerer Zeit nicht mehr, zum Teil verläuft der Güterweges „Gainfeld II“ über diese Wegparzellen, zum Teil ersetzt der Güterweg Teile des Verlaufes der Gemeindewegparzellen. Betroffen sind die Wegparzellen 1161 GB Bischofshofen im Bereich der bestehenden Kapelle, Oberlehen bis Niederlehen, die Wegparzelle 1131/1 ab Niederlehen bis zur Abzweigung Gschwand, sowie im unteren Teil des Güterweges mehrere kleine Restflächen im Bereich der bestehenden Wohnhäuser Kreuzberger, Schmied, Gmeiner, Lohfeyer.

Der Verlauf des Güterweges und die durch deren Errichtung entstehenden Restgrundstücksflächen sind im Plan des Dipl.Ing. Erwin Unterberger, GZ.: 867/ 96 dargestellt.

Eine Ablichtung des Planes kann diesem Amtsbericht wegen dessen Größe aus technischen Gründen nicht angeschlossen werden, steht jedoch bis zur Sitzung der Gemeindevertretung am 1. Juli 1997 zur Einsichtnahme im Gemeindeamt, 1. Stock, Zimmer 4 (Hinterstoisser) zur Verfügung.

Die für die Errichtung des Güterweges „Gainfeld II“ erforderlichen Grundstücksflächen aus den Gemeindewegparzellen sollen der zu gründenden Interessentengenossenschaft unentgeltlich ins Eigentum übertragen werden.

Die aufzulassenden Teilflächen des Gemeindeweges sollen im Wege einer Grenzbereinigung den jeweiligen, passend angrenzenden Grundeigentümern zugeschrieben werden.

Der genaue, künftige Grenzverlauf hinsichtlich der den angrenzenden Grundstückseigentümern zu überlassenden Restgrundflächen ist anlässlich einer abschließenden Grenzbegehung und Vermarktung festzulegen.

Die grundbücherliche Durchführung der Grundbereinigungen erfolgt im Zuge der Durchführung des gesamten Gainfeldweges gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, so dass der Marktgemeinde Bischofshofen aus diesem Titel keine Kosten entstehen.

Herr Mag. HINTERSTOISSER erläutert die Situation lt. Plan.

Es ergeben sich einige Anfrage, welche von Herrn Mag. HINTERSTOISSER erklärt werden.

Herr GV PIRNBACHER schlägt vor, eine Begehung durch die Gemeindevertretung zu vorzunehmen.

Es wird allgemein vorgeschlagen, im Amtsantrag eine Änderung vorzunehmen, welche lautet: dass notwendige Verbindungen der Gemeindewanderwege aufrecht gehalten werden und es in diesem Zusammenhang in den Bereichen von Grundgrenzen zu leichten Abänderungen kommen kann.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, die für die Errichtung des Güterweges „Gainfeld II“ erforderlichen Grundstücksflächen aus den alten Gemeindewegparzellen und Teilflächen entsprechend dem Plan des Dipl.Ing. Erwin Unterberger, GZ.: 867/ 96 der Güterweggenossenschaft „Gainfeldweg“ unentgeltlich ins Eigentum zu übertragen.

Die aufzulassenden Teilflächen der Gemeindewegparzellen, werden im Wege einer Grenzbereinigung den jeweiligen, passend angrenzenden Grundeigentümern unentgeltlich übertragen.

Notwendige Verbindungen der Gemeindewanderwege sind aufrecht zu halten, wobei es in diesem Zusammenhang in Bereichen von Grundgrenzen zu leichten Abänderungen kommen kann.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

22. Neufestsetzung der Altersheimgebühr ab 01.01.1997; Beratung und Beschlussfassung

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER ersucht Herrn Vzbgm. SCHÜTTER um seinen Bericht.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.1996 wurde unter anderem zum Tagesordnungspunkt „Steuern, Abgaben und Gebühren ab 1.1.1997“ unter der berechtigten Annahme, dass von der Salzburger Landesregierung die Überschreitung der Grundtarifobergrenzen genehmigt werden, zu Punkt 6a) 2/420/810 die Altersheimgebühren festgesetzt.

Trotz begründeter Einwendungen in einem umfassenden Schriftverkehr und Interventionen wurde der Marktgemeinde Bischofshofen die Überschreitung der Grundtarifobergrenzen **nicht** bewilligt.

Aus diesem Grund ist erforderlich, die Altersheim-Gebühren rückwirkend zum 1.1.1997 neu festzusetzen.

Aus verrechnungsmäßigen Gründen ist es zweckmäßig, dass die monatlichen Altersheimgebühren im Nachhinein vorgeschrieben werden. Um jedoch keinen finanziellen Nachteil zu erleiden, aber auch als Maßnahme der Vorsorge wird vorgeschlagen, bei Neueintritten eine Kautionshöhe von S 10.000,00 einzuheben.

Herr GV KUHLING stellt die Frage, ob die Kautionshöhe jeder bezahlen kann.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER erklärt, dass es hier keine Probleme gibt.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, ob die Kautionshöhe auf ein Sparbuch gelegt wird.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER erklärt, dass das Geld momentan auf Verwahrgeld liegt, kann man natürlich auch auf ein Sparbuch geben.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, Die Gemeindevertretung möge mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 nachstehende Altersheimgebühren bis zu den Grundtarifobergrenzen sowie bei Neueintritten die Einhebung einer Kautionshöhe von ÖS 10.000 beschließen:

neu ab 1.1.1997

bisher:

<u>Trakt Mühlbachestraße (ohne Sanitäreinrichtung)</u>	Tagessatz MWSt-frei	
1-Bettzimmer mit Balkon	S 264,00	S 288,00

Mitteltrakt (mit Sanitätseinrichtung):

1-Bettzimmer	S 317,00	S 345,00
2-Bettzimmer	S 284,00	S 310,00

Pflegestation: (mit Sanitätseinrichtung)

1-Bettzimmer	S 317,00	S 345,00
2-Bettzimmer	S 284,00	S 310,00
3-Bettzimmer	S 210,00	S 229,00

Alle übrigen Tarife bleiben unverändert.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23. Stellungnahme der Gemeindevertretung zum Fortbestand der Verwaltung der Österreichischen Bundesforste AG in Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass es derzeit massive Bestrebungen gibt, die Bundesforstverwaltung St. Johann und Bischofshofen in St. Johann zu vereinen, da beide Leiter im Pensionsalter sind.

Die beiden Vizebürgermeister und er sind der Meinung, dass es für Bischofshofen wichtig ist, eine solche Verwaltungsstelle zu behalten.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER verweist auf das Schreiben an den Aufsichtsvorsitzenden Dipl.-Ing. Ramsauer, welches lautet:

Die Österreichischen Bundesforste haben nach Ihrer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft im Pongau organisatorische Veränderungen und einschneidende Einsparungsmaßnahmen gesetzt. Dabei wurden die Verwaltungsbereiche rationalisiert und gestrafft und der Aufgabenbereich der Forstverwaltungen Bischofshofen und St. Johann in erheblichem Ausmaß vergrößert.

Mit dieser Organisationsänderung wurden große Synergieeffekte erzielt. Nunmehr ist eine neue Organisationsänderung mit Herbst 1997 in Ausarbeitung, wobei wieder Standortfragen im Pongau mit 1999 diskutiert werden.

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bischofshofen stellt dazu fest:

- Die Marktgemeinde Bischofshofen ist laut Landesentwicklungsplan ein zentraler Ort der Stufe B und dient zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfes.
- Die Forstverwaltung mit ihrer überregionalen Bedeutung stellt einen wesentlichen Faktor für den Wirtschaftsstandort Bischofshofen und für die Zentralität der Stufe B dar.
- Im Ort wurden in den letzten 3 Jahren ca. 250 bis 300 Arbeitsplätze durch Einsparungen und Rationalisierungsmaßnahmen der Unternehmen abgebaut.

Die Gemeindevertretung stellt die unbedingte Notwendigkeit der Erhaltung der Forstverwaltung Bischofshofen der Österreichischen Bundesforste AG mit allen angegliederten Bereichen in der Marktgemeinde Bischofshofen fest und ersucht diese Ihre Planungen so abzustimmen, dass der Bestand weiter gesichert bleibt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende stellt somit den Antrag, die Gemeindevertretung möge dem Schreiben und der unbedingten Notwendigkeit der Erhaltung der Forstverwaltung

Bischofshofen der Österreichischen Bundesforste AG mit allen angegliederten Bereichen in der Marktgemeinde Bischofshofen die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

24. Allfälliges

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER ersucht um Wortmeldungen.

Frau GV SALLER stellt die Frage, welche Leistungen für die Gemeinde in der Familienberatungsstelle anfallen, ist nur ein Raum zur Verfügung zu stellen oder sind auch Kosten zu tragen.

Außerdem berichtet sie, dass in Salzburg eine Sitzung stattfand, mit dem Thema „Gesunde Gemeinde“. Im Pongau ist bisher nur die Gemeinde Werfenweng angeführt. Sie hat sich bereit erklärt, dies in der Gemeinde vorzutragen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER glaubt, dass dies sehr aufwendig erscheint. Jedoch ist die Gesundheit der Bevölkerung sehr wichtig, er schlägt vor, sich grundsätzlich zu informieren.

Bezüglich Familienberatungsstelle ersucht er Frau GV SALLER, sich bei Herrn POKORNY zu erkundigen.

Herr GV PIRNBACHER ersucht Herrn Vzbgm. SCHÜTTER sich neuerlich um die Reinigung der verschmutzten Straße bei den Neubauten in der Mühlbacher Straße zu kümmern.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.20 Uhr.

Bischofshofen, am 01.07.1997

g.g.g.

Der Bürgermeister (Ing. Herbert HASELSTEINER)

Für die SPÖ-Fraktion (Vzbgm. Hermann SCHÜTTER)

Für die ÖVP-Fraktion (Vzbgm. Jakob ROHRMOSER)

Für die F-Fraktion (GV Wolfgang KUHLING)

Für die ULB-Fraktion (GV Robert PIRNBACHER)

Für die BLB-Fraktion (GV Johann KEHRER)

Schriftführer (VB Mag. Peter HINTERSTOISSER, VB Claudia SCHWEINZER)